

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Band III. Jahrgang 1873.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1873.

~
In Commission bei G. Franz.

M
AX 17130-1873, 1

Sitzung vom 4. Januar 1873.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Wecklein trägt eine Abhandlung vor:

„Der Areopag, die Epheten und die Naukraren“.

Eine wichtige Urkunde, die, wenn wir nicht irren, geeignet ist, die geläufigen Ansichten über die Epheten und die athenischen Blutgerichte wesentlich zu berichtigen, ist die im J. 1843 bei der alten Metropolitan-Kirche in Athen gefundene, jetzt im Thurm der Winde befindliche Inschrift, welche die Bruchstücke einer Abschrift des Gesetzes des Drakon über Mord (*τὸν Δράκοντος νόμον τὸν περὶ τοῦ φόνου*) und den vorausgehenden die Abschrift des Gesetzes dekretierenden, unter dem Archon Diokles Ol. 92, 4 (409/8 v. Chr.) gefassten Volksbeschluss enthält. Die Inschrift ist zuletzt mit neuen Zusätzen von U. Köhler im Hermes II. (1867) S. 27 veröffentlicht, von U. Köhler ebd. und [1873, 1. Phil. hist. Cl.]

1088698

BV 0074 576 64

A. Philippi in den Fleckeisen'schen Jahrb. f. Phil. Bd. 105 (1872) gründlich erörtert worden.¹⁾

Die Bestimmungen des Drakontischen Gesetzes über Mord werden von Demosthenes in der Rede gegen Aristokrates zum Beweise benutzt, dass der Antrag des Aristokrates, jeden für vogelfrei zu erklären, der den Charidemos tödte, gesetzwidrig sei und die alten heiligen Satzungen über die Verfolgung des Mordes verletze.

Von den vom Redner angezogenen Gesetzen, welche überschrieben sind ἐκ τῶν φονικῶν νόμων τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου, stimmt das dritte § 37 bis auf eine geringe Abweichung (ἐάν τις ἀποκτείνῃ τὸν ἀνδροφόνον für ἐάν [δέ] τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ, übereinstimmend jedoch in § 39)

1) Mit Ausserachtlassung selbstverständlicher Ergänzungen lautet der Text der Inschrift wie folgt:

Διόγνητος Φρεάρριος ἐγραμμάτενε
Διοκλῆς ἦρχε

ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Ἀκαμαντὶς ἐπρυτάνευε. Διό-
γνητος ἐγραμμάτενε. Εὐθύδικος ἐπεστάται. Ἀθηνοφάνης εἶπε . τὸν
5 Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φόνου ἀναγραφάντων οἱ ἀναγραφῆ-
ς τῶν νόμων παραλαβόντες παρὰ τοῦ κατὰ πρυτανείαν γραμματέω-
ς τῆς βουλῆς ἐστῆλθι λιθίνῃ καὶ καταθέντ[ων] πρόσθεν τ]ῆς στο-
ᾶς τῆς βασιλείας . οἱ δὲ πωλῆται ἀπομ[ισθωσάντων] κατὰ τὸν νό[μο]-
ν οἱ δὲ Ἑλληνοταμίαι δόντων τὸ ἀργύριον.

10 πρῶτος ἄξων

καὶ ἐὰμ μὴ ᾗ προνοίας κτείνῃ τις τίνα, φεύγειν, δ]ι-
κάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [βουλευσεως τὸν αἰεὶ βασι]λ-
εύσαντα, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγν[ῶναι] αἰδέσασθαι δ' ἐὰν μὲν πατήρ]ῃ-
ι ἢ ἀδελφὸς ἢ υἱός, ἅπαντας ἢ τὸν κω[λύοντα] κρατεῖν Ὁ[ι] ὅ-
15 τοι οὖς . . Ε . ρα . ς φ[όν]ου τ . τοὺς κτα [24 Stellen] σ-
θαι ἐθέλωσι τὸν ὄ[ρκ]ον [10 Stellen ἐὰν δὲ τούτων μὴδεὶς ἢ, κτει-]
νῇ δὲ ἄκων, γινῶσι δὲ Ἡ[οι πεν]τ[ήκοντα] καὶ εἰς οἱ ἐφέται ἄκοντα]
κτεῖναι, ἐσέσθων δὲ [οἱ φράτερες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα, τούτους δ'] ἐ [δ]-
ι πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστ[ίνθην] αἰρεῖσθων καὶ οἱ πρό] τερ-
20 ον κτείναντες ἐν τῷ [δε τῷ] θεσμῷ ἐνεχέσθων προειπεῖν τῷ κ] τε-
εἰ[νάντι ἐν αἴ]θορ[α] ἐντ[ό]ς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιού, συνδιώκει]ν

mit der Inschrift Z. 26—29 wörtlich überein. Von dem zweiten, siebenten und achten sind in der Inschrift Z. 30, 37 u. 47 Spuren vorhanden oder besser gesagt von Köhler in scharfsinniger Weise entdeckt worden. In Z. 33 weist der Ausdruck [ἄρχον]τα χει[ρ]ῶ[ν ἀδίκων] auf eine Bestimmung über δίκαιος φόνος hin, wie sie vom Redner in dem sechsten Gesetze § 54 ff. in anderer Fassung vorgetragen wird. Diese verschiedene Fassung zeigt, dass der Redner eine andere Redaction des drakontischen Gesetzes benützte. Auch bei dem zweiten Gesetze kann der Zusatz ὡς ἐν τῇ ἄξιον εἴρηται, welchen der Redner in seinem Formulare hatte, in der Inschrift nicht untergebracht werden. Von den Worten τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, ὡς ἐν τῇ ἄξιον εἴρηται,

- δὲ [καὶ ἀνε]ψ[ι]οὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς[s(x)-
αι φ[ρ]άτ[ε]ρ[ας 39 Stellen] ι-
ος . . . φο φ [21 Stellen τοὺς πεντήκοντα καὶ]
25 ἐνα [42 Stellen φ]όνον
ἐ[λ]ωσ[ι 35 Stellen ἐὰν δέ τις] τ-
ὸ[ν ἀνδροφόνον κτείνῃ, ἢ αἰτίας ἢ φόνου, ἀπεχόμενον ἀγορᾶς] ἐ[φ]ο-
ρίας [καὶ ἄλλων καὶ ἱερῶν ἀμφικτυονικῶν ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖον(x)-
[τείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι, διαγινώσκειν δὲ τοὺς ἐφ]έτα[ς].
30 [τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν ἐν]τῇ ἡμέ[θ-]
[απῇ, λυμάνεσθαι δὲ μὴ μὴδ' ἀποιῶν 16 Stellen ον . . .]
50 Stellen
ι [39 Stellen ἀρχον]τα χει[ρ]-
ῶ[ν ἀδίκων 36 Stellen] ἀέκων κ-
35 τεί[νῃ 39 Stellen δ]ὲ τοὺς ἐ-
[φ]έτας 39 Stellen] Ε ἔλευθ-
ε[ρ]ο [38 Stellen ἀμυν]όμενο-
ς κτ[είνῃ, νηπουεὶ τεθνάναι 19 Stellen] EXONTOΣ .
αν [42 Stellen] ΜΟΣ Τ .
40 . . κτΟ [40 Stellen] Εκαι .
In Z. 41—45 sind nur einzelne Buchstaben übrig.
46 [46 Stellen Η]οι π-
[εντήκοντα καὶ εἰς 28 Stellen μετ]απ[ο]η-

Ausserdem waren wie es scheint noch 2 Zeilen vorhanden.

λυμᾶναισθαι δὲ μὴ μὴδὲ ἀποινᾶν sind nämlich die Buchstaben EME (δαπῆ) übrig. Lässt man darnach das übrige folgen und schreibt entweder ὡς mit drei Zeichen HOΣ, εἴρηται mit sechs oder ὡς mit zwei, εἴρηται mit sieben Zeichen — der Charakter der Schrift gestattet das eine wie das andere —, so fällt wohl das o von ἀποινᾶν auf ein noch erhaltenes O, nach diesem O aber folgen Reste eines N, nicht eines IN, wie man gewiss der Angabe von Köhler glauben darf. Endlich giebt der Redner in § 45 f. eine Gesetzesbestimmung, welche in die Lücken der Inschrift kaum eingefügt werden kann.

Köhler glaubte, dass durch die Inschrift die Aechtheit der in die Aristocratea eingelegten Gesetzesformeln unwiderlich dargethan werde. Philippi hat gezeigt, dass dieses nicht der Fall ist, dass diese Gesetzesformeln trotz einer auffälligen Uebereinstimmung der nicht vom Redner wörtlich gegebenen, wohl aber umschriebenen Worte ἐν τῇ ἡμεδαπῇ im zweiten Gesetze mit Z. 30 nur nach den Worten des Redners gemacht sind, wie bereits Franke in der Schrift *De legum formulis quae in Demosthenis Aristocratea reperiuntur* (Meissen 1848) nachzuweisen versuchte. Ich lasse mich auf diese Frage nicht weiter ein und bemerke nur nebenbei, dass wohl in Z. 37 ΕΛΕΥΘΕ[P]Ο[Ν ΕΝΑΙΕΑΝ ΔΑΓΟΝΤΑ u. s. w.] d. i. ἐλεύθερον εἶναι — nämlich derjenige, der einen δίκαιος φόνος begangen hat —. εἰ δ' ἄγοντα ἢ φέροντα βίᾳ ἀδίκως ἐνθὺς ἀμυνόμενος u. s. w. nach dem Texte der Rede ergänzt werden muss, nicht nach der eingelegten siebenten Formel καὶ εἰ φέροντα ἢ ἄγοντα u. s. w., wodurch der Raum für das zu ἐλεύθερον oder ἐλεύθερος nöthige Verbum (εἶναι — ἔστω) verloren geht.

Dagegen aber erhält die verschiedenen Gesetzen entnommene Einlage in der pseudodemosthenischen Rede gegen Makartatos § 57 und zwar der gerade für unsere Frage wichtige erste Theil προειπεῖν — ἐνεχέσθων eine willkom-

mene Bestätigung an der Inschrift Z. 13—25. Die Urkunde der Rede enthält die Gesetzesbestimmungen nur in anderer Ordnung. Der zweite Satz lautet nach den Handschriften: *ἐὰν δὲ αἰδέσασθαι δέῃ, ἐὰν μὲν πατήρ ἢ ἢ ἀδελφὸς ἢ υἱ-εῖς, πάντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν· ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ἢ, κτείνῃ δ' ἄκων, γινῶσι δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἢ οἱ ἐφέται ἄκοντα κτείνειν, ἐσέσθων οἱ φράτορες ἐὰν θέλωσι δέκα, τούτοις δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην αἰρεῖσθων καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων.* Die Vermuthung, dass ἢ οἱ ἐφέται erklärender Zusatz zu οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς sei und weg zu bleiben habe, wird durch die Inschrift, welche die Worte zur Ausfüllung der Lücke braucht, als irrig erwiesen. Sehr richtig aber hat Köhler bemerkt, dass das ἢ zwischen οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς und οἱ ἐφέται nur von einem Missverständnisse des Aspirationszeichens herrühre, welches in der Inschrift regelmässig ausgedrückt ist (*HOI EΦETAI*). Ich verweise nur auf den officiellen Ausdruck ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι. Dieses Missverständniss muss dann aber als Beweis gelten, dass die eingelegte Urkunde einer Sammlung von Aktenstücken entnommen ist, welche in Athen von Originalen selbst abgeschrieben waren. Im folgenden hat Reiske *τούτους* für *τούτοις* geschrieben; es ist unrichtig, wenn Philippi a. O. S. 604 sagt, dass diese Aenderung durch die Inschrift bestätigt werde; weder hat die Inschrift *TOYTOS* noch enthält *TOYTOIS* für die Ausfüllung der Lücke einen Buchstaben zu viel, wenn man nur vorher aus der eingelegten Urkunde *θέλωσι*, nicht *ἐθέλωσι* aufnimmt. Da jedoch die Lesart *τούτους* unbedingt nothwendig ist, so muss die Ergänzung *ἐθέλωσι δέκα, τούτους δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην αἰρεῖσθων* als vollkommen sicher betrachtet werden. Wie *θέλωσι* für *ἐθέλωσι*, hat die eingelegte Urkunde auch *πάντας* für *ἅπαντας* (Inschrift Z. 14). Die Form *ἐθέλωσι* bietet die Inschrift auch Z. 16. Vortrefflich aber

ist die Bemerkung von Philippi, dass die Angabe des Pollux VIII 125 *ἐφεται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἰς καὶ πεντήκοντα* und die Bezeichnung der Epheten als *ἀριστίνδην αἰρεθέντες* aus unserer Urkunde stamme und zwar, weil die Beziehung von *ἀριστίνδην αἰρεῖσθων* auf *πεντήκοντα καὶ εἰς* statt auf *ῥῥάτερες* nur bei der falschen Lesart *τούτοις* möglich ist, aus der in die Rede eingelegten Urkunde. Wenn jedoch Philippi hieraus folgert, dass die Urkunden bei Demosthenes im 2. Jahrh. n. Chr. bereits eingelegt waren, so ist dagegen Folgendes zu bemerken. Philippi weist selbst nach, dass Pollux den Demosthenes nicht selbstständig benutzt habe: ferner ist die ungewöhnliche Lesart *τούτοις* nicht auf eine handschriftliche Verschreibung zurückzuführen, sondern wie das vorhergehende ἢ vor *οἱ ἐφεται* auf eine flüchtige Copie der Inschrift, in welcher *ΤΟΥΤΟΣ* geschrieben war. Nun hat Pollux nach VIII 126 *εἴ τι καὶ Κρατερῷ πιστεύειν τῷ τὰ ψηφίσματα συνάγοντι* die *συναγωγή ψηφισμάτων* von Krateros, dem bekannten Bruder des Antigonos Gonatas, benutzt²⁾; jene Einlage der Rede aber enthält zwar ein Gesetz, war aber in Athen als Anhang zu einem Psephisma zu lesen. Es darf demnach als im höchsten Grade wahrscheinlich bezeichnet werden, dass die fragliche Urkunde in der Rede gegen Makartatos dem Werke des Krateros entlehnt sei und dass die unrichtige Lesung ἢ *οἱ ἐφεται* für *Ἡοι ἐφεται* und *τούτοις* für *ΤΟΥΤΟΣ* dem Krateros zur Last falle.

Eine zweite wichtige Urkunde für uns ist das Psephisma des Patrokleides, welches in die Rede des Andokides *περὶ τῶν μυστηρίων* § 77 ff. eingefügt ist. Ein gutes Zeichen für die Glaubwürdigkeit der in diese Rede eingelegten Aktenstücke ist die inschriftliche Bestätigung der ebd. eingefügten

2) Aus Krateros stammt z. B. auch die Angabe des Pollux ebd. über die *ναυτοδικαί*, wie man aus Harpokr. u. d. W. erkennt.

Namensverzeichnisse, welche A. Kirchhoff Monatsber. der Berl. Akad. 1865 S. 545 Anm. in einer Poletenurkunde gefunden hat. Ein direktes Zeugniß für die Authenticität unseres Psephismas finde ich in dem überflüssigen ἡ vor ἐπὶ τῶν βασιλείων, welches auch Köhler a. O. S. 33 aus einem missverstandenen Aspirationszeichen ableitet (HYΠΟ). Das Psephisma wurde gefasst Ol. 93, 4; für den Gebrauch des Aspirationszeichens in Inschriften dieser Zeit verweise ich nur auf die Inschriften bei Rangabé I 56 u. 57 aus Ol. 93, 2. Dass aber jenes ἡ überflüssig sei, wird unten erwiesen werden. Es dürfte nicht zufällig sein, dass wir in dieser Urkunde, die gleichfalls ein ψήφισμα ist, denselben Fehler wie in der vorher behandelten vorfinden. Wir werden auch hier auf die συναγωγὴ ψηφισμάτων des Krateros unser Augenmerk zu richten haben.

Vielleicht kann man einmal, wenn ein glückliches Geschick die Originale noch anderer Urkunden zum Vorschein bringen sollte, näher die Gestalt bestimmen, in welcher die athenischen Urkunden den alexandrinischen Gelehrten vorlagen. Vorderhand lässt sich darüber noch wenig sagen. In der oben besprochenen Einlage der Rede gegen Makartatos, deren Original in der Inschrift vorliegt, hat der Text des Gesetzes eine Umstellung erlitten. Eine gleiche Umstellung nebst anderweitigen Aenderungen und Abkürzungen begegnet uns in dem Dekret des Stratokles zu Ehren des Lykophron, welches hinter den pseudo-plutarchischen Lebensbeschreibungen der zehn Redner folgt (p. 852, in Westermanns biogr. p. 278). Von diesem ist nämlich ein Stück des Originals aufgefunden worden. C. Curtius, der diese Inschrift im Philol. XXIV S. 83 ff. gründlich erörtert, hat darüber eine ähnliche Meinung, wie sie Boeckh über die pseudonymen Archonten ausgesprochen hat: er glaubt nämlich (S. 113), jene Abweichungen seien aus der geschäftlichen Behandlung der ψηφίσματα zu erklären, von denen

vielleicht immer nur ein kurzes Referat ohne ausführliche Zeitbestimmungen und Motivirungen an das Staatsarchiv im Metroon abgeliefert worden sei, um hier einregistriert zu werden. Im Metroon aber werde Krateros die Urkunden für seine Sammlung abgeschrieben haben. Warum, frage ich, soll das Psephisma wegen Anklage des Antiphon ebd. p. 833 (Westerm. p. 233) vollständig sein und die nöthigen praescripta besitzen — es fehlt nur der Name der Phyle —, während die Ehrendekrete auf Demosthenes ebd. p. 850 (West. p. 290) und Demochares ebd. p. 851 (West. p. 292) in ganz abgekürzter Gestalt erscheinen? Kann die verschiedene Zeit der Abfassung eine befriedigende Erklärung hiefür bieten? Zusammenziehungen des inschriftlichen Textes, wie sie das Dekret des Stratokles in den Lebensbeschr. der zehn Redner aufweist, die Weglassung der Formel *ἔδοξεν τῷ δήμῳ*, welche in der Inschrift steht, inhaltliche Angaben wie *Δημοχάρης Λάχης Λευκονοεὺς αἰτεῖ Δημοσθένει τῷ Δημοσθένους Παιανιεῖ δωρεὰν εἰκόνα χαλκῆν* u. s. w. oder *Ἄρχων Πυθάρατος. Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς αἰτεῖ δωρεὰν τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων Δημοχάρει Λάχης Λευκονοεῖ εἰκόνα χαλκῆν* u. s. w. scheinen am besten den Bedürfnissen und dem Mühe sparenden Gebrauche eines Abschreibers und Sammlers zu entsprechen. Auch das erwähnte Psephisma des Patrokleides beginnt mit *Πατροκλείδης εἶπεν* und entbehrt der Einleitungsformeln.

Nach diesen Bemerkungen können wir zur Sache selbst übergehen. Ich habe oben von der jetzt geläufigen Ansicht über die athenischen Blutgerichtshöfe gesprochen. Als solche darf ich wohl die von Schömann, dem hervorragendsten Erforscher und Kenner der griechischen Antiquitäten, in seinen Griech. Alterth. I³ S. 345 vorgetragene Auffassung bezeichnen. Schömann bespricht dort die Einrichtung der Naukrarien und hält es für höchst wahrscheinlich, dass die Naukrarien nicht lange vor den kylonischen Wirren gestiftet

seien, da erst um diese Zeit der Kampf mit Megara um den Besitz der Insel Salamis den Athenern das Bedürfniss einer kleinen Kriegsflotte fühlbar gemacht zu haben scheine. Darnach heisst es dort weiter: „Der ältere Staatsrath wurde natürlich durch dieses neue Naukrarencollegium keineswegs beseitigt, wenn auch einige seiner Geschäfte auf dieses übergingen. Er bestand fortwährend als die oberste berathende Behörde und übte neben seinen anderen Funktionen auch die eines höchsten Gerichts in allen schweren und wichtigen Fällen, von welchen nur ein Theil, nämlich die Blutsachen, vom Drakon auf die Epheten übertragen war. Sein Sitzungslokal war der Areopag, woher er auch den Namen des areopagitischen Rathes hat, obgleich in eben diesem Lokal auch die Epheten sich versammelten, in Fällen, über die nach alter Satzung nur hier Gericht gehalten werden durfte“. Diese Ansicht scheint als feststehend zu gelten, da es z. B. in der oben angeführten Abhandlung von Philippi S. 585 ohne weitere Bemerkung heisst, Solon habe den Areopagiten wieder Antheil an der Blutgerichtsbarkeit gegeben, welche seit Drakon von den Epheten ausschliesslich ausgeübt worden.

Schömann hat seine Ansicht ausführlicher begründet in der Abhandlung *de Areopago et Ephetis* (Gryphisw. 1833, Opusc. acad. I S. 190—199). Die Criminalgerichtsbarkeit war darnach von Alters her bei dem Könige und den Edlen, welche wie die homerische *βουλή γερόντων* den Staatsrath des Königs bildeten. Diese urtheilten über die verschiedenen Arten der *γοῖναι* an verschiedenen Stätten, die durch ihr Alter religiöse Weihe hatten, im Areopag, Palladium, Delphinium, Phreatto, Prytaneum. Da unter diesen ein Gerichtshof, der Areopag, durch seine Heiligkeit und durch die Wichtigkeit der Fälle, die vor ihn gehörten, besonders hervortrat, so wurde nach ihm jener Rath der Rath der Areopagiten genannt. Diese Areopagiten waren aber nicht bloss Richter, sondern eigentlicher Staatsrath der Könige und

ihrer Nachfolger, der Archonten. Darum heissen sie gewöhnlicher ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ als δικαστήριον. Denn nicht erst von Solon ward den Areopagiten eine senatorische Thätigkeit gegeben, wie es auch die Ansicht des Aristoteles gewesen ist (Polit. II 9, 2), und kaum würde eine richterliche und eine senatorische Thätigkeit vereinigt worden sein, wenn man nicht das Beispiel der früheren Zeit dafür gehabt hätte. Je mehr aber nach Abschaffung des Königthums die Gewalt der obersten Magistratur geschmälert wurde, desto mehr dehnte sich die Thätigkeit des Senates aus. Darum nahm Drako die eine Funktion, die Blutgerichtsbarkeit, den Areopagiten ab ³⁾ und übertrug sie auf ein neues Collegium, damit sich die Areopagiten ganz ihrer senatorischen Thätigkeit widmen könnten. Vgl. auch Schömann's Antiqu. iur. publ. Graec. 1838 p. 172.

Der Gedanke, dass der Areopag der älteste Staatsrath in Athen gewesen sei, rührt von K. D. Hüllmann Staatsrecht des Alterth. 1820 S. 177 her. Schon Hüllmann leitet aus dieser ursprünglichen Bestimmung des Areopags den Namen βουλὴ her, welchen derselbe auch später beibehalten habe, als er blosser Gerichtshof geworden. Der Gedanke von Hüllmann hat zuerst Aufnahme gefunden bei Meier und Schömann der attische Process S. 10 ff. Hier wird an die Darstellung, dass der Areopag wie die homerische βουλὴ γερόντων als ein aus den Vornehmsten des Adels bestehender Rath zu denken sei, welcher dem König zur Seite gestanden, mit ihm die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen und die Rechtspflege verwaltet habe, folgende beachtenswerthe Bemerkung geknüpft: „wenn dem Areopag dennoch schon in dieser frühesten Zeit die Gerichtsbarkeit über Mord und verwandte Verbrechen als alleiniges und vorzüglichstes Geschäft beigelegt wird, so muss man dabei nicht vergessen, theils wie geneigt die alten Schriftsteller überhaupt sind, die spätere Zeit in der früheren

3) Vgl. Petit leg. Att. p. 327 ed. Wessel,

wiederzufinden, theils wie in der That diese Gerichtsbarkeit bei der Rohheit der alten Sitten und bei der Gewohnheit der Blutrache eine grössere Wichtigkeit haben musste als späterhin.“ Der Areopag wird hier auch als die Behörde bezeichnet, durch die nach Abschaffung des unverantwortlichen Königthums, das Staatsoberhaupt wegen verletzter Pflichten zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Eine Erweiterung und eine andere Auffassung erhält diese Ansicht vom athenischen Staatsrathe bei O. Müller in den geistreichen Abhandlungen zur Ausgabe der Eumeniden 1833 S. 151 ff. O. Müller betrachtet die Trennung der Epheten vom Areopag als das Werk Solons; denn die Natur der Sache wie alle historische Analogie nöthigen uns anzunehmen, dass ursprünglich auch in Attika dasselbe Collegium wenn auch an verschiedenen Mahlstätten untersuchte, ob ein Todtschlag mehr oder minder verbrecherisch sei, ob er durch Todesstrafe oder durch eine beschränkte Meidung der Heimat abgebusst werden könne und dem zufolge in der Heimat sühnbar sei. In dieser Ausübung der Sühnungsgebräuche, welche der alten Aristokratie nicht habe entzogen werden können, liege der Grund, warum Solon die Scheidung von Epheten und Areopag vorgenommen habe. Bei dem vorsätzlichen Morde habe es keiner Rücksicht auf die Kunde des alten heiligen Rechts bedurft, so dass Solon das Urtheil darüber einer Behörde überantworten konnte, welche er, dem Geiste seiner Verfassung gemäss, aus den durch die Würde der Archonten hindurchgegangenen Wohlhabendsten der athenischen Bürger bildete und wie er sich selbst ausdrückte, zu einem Anker seiner Staatseinrichtung machen wollte. Das Collegium der Epheten aber hält O. Müller für identisch mit dem alten Staatsrathe: seit alten Zeiten habe in Athen ein hoher Rath bestanden, der wie der Rath der Alten in Sparta die Blutgerichtsbarkeit hatte und der Blutrache, soviel es die auf religiösem Fun-

damente ruhenden Ansichten der Zeit zuliessen, in die Arme griff; dieser Rath, welcher auch über Sitte und Ordnung wachte und gewiss ursprünglich eine grosse Regierungsgewalt ausübte, habe in Bezug auf Mordklagen den Namen der Epheten gehabt, der wohl mit mehr Recht als vom Appelliren, vom Zulassen der Blutrache abgeleitet werden könne (*οὗ ἐφιάσι τῷ ἀνδροφόνῳ τὸν ἀνδρηλάτην*).

Die Annahme, dass der Areopag ursprünglich Staatsrath gewesen oder dass Gericht und Rath anfänglich nicht getrennt gewesen sei, hat sich ansehnliche Geltung verschafft ⁴⁾ und es verlohnt sich gewiss der Mühe zu untersuchen, ob diese Ansicht, welche nicht auf Zeugnisse des Alterthums gebaut ist, so viel innere Gewähr in sich habe, um auch ohne Zeugnisse Glauben zu verdienen, oder ob sich aus der richtigen Würdigung der Ueberlieferung ein ganz anderes Bild von den ältesten Staatsgewalten Athens ergebe.

Wir gehen von der im Anfang besprochenen Inschrift aus, welche uns in dieser Frage eine sehr wichtige Aufklärung giebt. Wir haben schon oben gesehen, dass in der Hauptstelle über die Epheten bei Pollux VIII 125 *ἔφεται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἰς καὶ πεντήκοντα, Ἀράκων δ' αὐτοῖς κατέστησεν ἀριστίνδην αἰρεθέντας* die Bestimmung *ἀριστίνδην αἰρεθέντας* auf der falschen Lesart *τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην αἰρεῖσθων* beruhe. Dies hätte auch schon vor Aufindung der Inschrift aus der Urkunde in der Rede gegen Makartatos gefolgert werden können, wenn anders vorher die Aechtheit der Urkunde feststehen konnte. Nun aber lehrt uns die Inschrift, dass jene Stelle aus dem Gesetze des Dracon über Mord stammt, und wir haben oben gesehen,

4) Vgl. Klausen in der Z. f. Alt. 1834 S. 334, W. Wachsmuth hell. Alt. I. S. 437, Droysen die attische Communalverfassung in W. Ad. Schmidt's Z. f. Gesch. VIII. S. 329, Duncker Gesch. d. Alt. III² S. 434 f., S. 450¹ f.

dass dem Pollux eine Abschrift dieses Gesetzes vorgelegen habe. Wenn aber Pollux aus dem Satze *τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην αἰρεῖσθων* sein *ἀριστίνδην αἰρεθέντας* nahm, weil er den Satz so verstand: „für diese sollen die einundfünfzig nach Geschlechtern gewählt werden“, muss er nicht auch hieraus die Angabe *Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν* genommen haben? Von selbst musste sich ja aus der vermeintlichen Anordnung des Drakon „hiefür sollen die einundfünfzig oder die Epheten gewählt werden“ der Gedanke ergeben, dass Drakon die Wahl von Epheten eingeführt habe. Hier also, in der falschen Lesart *τούτοις οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην αἰρεῖσθων* finden wir die Ueberlieferung, dass die Epheten von Drakon eingesetzt worden seien. Darum wissen die Nachrichten bei Photius und Suidas, welche auf eine andere Ueberlieferung zurückgehen (siehe unten), von einer solchen Einsetzung nichts und nur in dem Glossarium des Timaeus zu Platon kommt unter *ἐφέται* die Notiz vor *πεντήκοντά εἰσιν (πεντήκοντα καὶ εἰς εἰσιν?) οὗτοι οἱ ἀπὸ Δράκοντος περὶ νόμου δικάζοντες κριταί*. In der Inschrift aber, deren Text, wie wir nachher sehen werden, unmittelbar auf Drakon zurückgeht, erscheinen die Epheten als herkömmliche Richter oder können doch wenigstens so erscheinen. Schoemann (de Areopago a. O. p. 193) konnte mit Recht die Deutung von O. Müller (S. 154), der Name der Epheten sei in den drakontischen Gesetzen so viel vorgekommen, dass daraus auch die Meinung sich gebildet habe, die man bei Pollux finde, Drakon habe das Collegium der Epheten eingesetzt, als eine ungenügende Erklärung und als einen Scheingrund zurückweisen. Weniger aber dürfte der Einwand von O. Müller (S. 153 N. 5), die Uebertragung des Blutbannes vom Areopag auf die Epheten müsse als eine bedeutende Verfassungsänderung betrachtet werden, dergleichen Drakon nach Aristoteles nicht vorgenommen, durch die Entgegnung Schoemanns (p. 194):

„est autem hic locus eius modi, ut generatim modo Aristotelem loqui appareat neque singula accuratius definire“ be-
seitigt sein. Wenn Drakon nach Schömanns Ansicht mit dem Staatsrathe eine wesentliche Veränderung vorgenommen hat, so stimmt das schlecht mit Aristoteles' Worten überein: *Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσι, πολιτεία δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθιγεν* (Pol. II 9, 9). Ueberhaupt scheint diese Angabe eine bedeutende Personaländerung, wie sie doch die Einsetzung eines neuen Richtercollegiums ist, auszuschliessen. Doch können wir jetzt dieses Zeugnisses entrathen: für Schömann war die bestimmte Notiz des Pollux, die nach seiner wie nach O. Müllers Meinung auf Aristoteles zurückgehen sollte, massgebend; wir wissen jetzt, dass es keine Ueberlieferung giebt, nach welcher die Epheten von Drakon herrühren. Es darf demnach die Erzählung des Atthidenschreibers Kleitodemos (Müller fr. hist. Gr. vol. I. p. 361 fr. 12), Demophon habe dem von Troja zurückkehrenden Agamemnon das Palladium geraubt und viele seiner Begleiter dabei getödtet, dann sei, um dem Agamemnon Genugthuung zu geben, ein Gericht aus fünfzig Athenern und fünfzig Argivern zusammengetreten, die Epheten geheissen worden *διὰ τὸ παρ' ἀμφοτέρων ἐφεθῆναι αὐτοῖς τὰ τῆς κρίσεως*, es darf, sage ich, diese Erzählung wenigstens als ein Zeugniß dafür gelten, dass der sorgfältige Kleitodemos von einer Einsetzung der Epheten durch Drakon nichts wusste.

Wir kehren zur Inschrift zurück. Die Abschrift des Gesetzes führt die Ueberschrift *πρῶτος ἄξων* und fängt an mit folgenden Worten: *καὶ ἅμ μὴ ᾗ προνομίας κτ [εἶνῃ τίς τινα, φεύγειν, δ]ικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνον ἢ [βουλευσεως τὸν αἰεὶ βασι]λεύσαντα, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγινῶναι*. Damit werden die Bestimmungen über *ἀκούσιος φόνος* gegeben, welcher vor den Gerichtshof beim Palladion gehörte. In Z. 30 folgen die Bestimmungen über *δίκαιος φόνος*, über den beim Delphinion gerichtet wurde. Es werden die Fälle

behandelt, wann einer einen andern im Falle der Nothwehr tödtet (*ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων* und *ἐὰν ἄγοντα καὶ φέροντα βία ὀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνει*), dazwischen wahrscheinlich nach den Spuren *ἀέκων κτείνει* der Fall *ἐάν τις ἀποκτείνει ἐν ἄθλοις ἄκων* nach der Rede c. Aristocr. §. 54). Was in den weiteren neun Zeilen enthalten war, ist aus den wenigen noch vorhandenen Buchstaben kaum zu enträthseln. Nur in Z. 39 dürften die Reste die Ergänzung *καθαρμοῦ* *Τοὺς ἐκτο* d. i. *καθαροὺς τοὺς ἐκ τοῦ* oder *τῶν* gestatten. Darunter sind die Reinigungen zu verstehen, denen sich der Mörder bei gerechtfertigtem Morde zu unterziehen hatte, wie über einen solchen Mörder in Platons Gesetzen p. 865 B angeordnet wird: *καθαρθεὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρὸς* und die Notiz bei Porphy. de abstin. I. 9 *οἶμαι δ' ἔγωγε καὶ τοὺς συγκεχωρημένους φόνους ἀφοσιώσεις λαμβάνειν τὰς εἰδιζόμενας διὰ τῶν καθαριῶν* auf den *δίκαιος*, nicht mit K. Fr. Hermann Staatsalt. § 104, 16 auf den *ἀκούσιος φόνος* zu beziehen ist. U. Köhler S. 36 vermuthet, dass die übrigen Gesetze der Inschrift die Fälle von Tödtung betrafen, über welche im Prytaneion und in Phreatto Recht gesprochen wurde, während die Gesetze über beabsichtigte Tödtung auf einer zweiten Tafel nachfolgten. Philippi (S. 593) hält den Raum für sie zu beschränkt, um die Bestimmungen über jene beiden Gerichtshöfe aufzunehmen, und meint, dass ein zweiter Axon über Prytaneion und Phreattys, ein dritter über *φόνος ἐκ προνοίας* handeln, ein vierter endlich die Strafbestimmungen nach den Kategorien gesondert bringen konnte. Für die grössere Zahl *ἄξονες* spreche auch die Bezifferung *πρῶτος* (nicht *πρότερος*) *ἄξων*, worin Philippi nicht mit Köhler eine Paginierung des Solonischen Codex, sondern eine Specialbezifferung des *νόμος περὶ τοῦ φόνου* erblickt. Lange Strafbestimmungen waren bei dem *ἀκούσιος φόνος* nicht nöthig. Lautete das Urtheil der Epheten, dass die Tödtung unfrei-

willig sei (*γνώσι δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι*), so hatte der Schuldige das Land zu verlassen. Diese Bestimmung (*φεύγειν*) muss der Z. 13, obwohl unmittelbar vorher von der Behandlung der Klage (*δικάζειν τοὺς βασιλέας, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγινῶναι*) die Rede ist, vorausgehen, weil dort von der Aussöhnung (*αἰδεσις*)⁵⁾ gesprochen wird, welche dem Verbannten wieder die Heimkehr gestattet; vergl. Dem. c. Aristocr. § 72 τὸν ἄλόντα ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ ἐν τισιν εἰρημένους χρόνους ἀπελθεῖν τακτὴν ὁδὸν καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσῃται τινα τῶν ἐν γένει του πεπονθότος. Man muss nur bedenken, dass die Gesetze des Dracon über den Blutbann bloss eine Aufzeichnung des geltenden Rechts waren, darum nicht die genauen Auseinandersetzungen gaben, wie sie bei neuen Rechtsbestimmungen erforderlich gewesen wären. Der Gesetzgeber konnte einfach sagen: „auf unvorsätzlichen Mord ist Landesverweisung gesetzt. Die gerichtliche Untersuchung liegt dem ἄρχων βασιλεύς, das Urtheil den Epheten ob. Mit der αἰδεσις aber soll es so gehalten werden.“ Doch einer weiteren Untersuchung überheben uns die Inschriftreste in Z. 47, in welchen Köhler Spuren von einem ähnlichen Gesetze entdeckt hat, wie es bei Dem. c. Aristocr. § 62 angeführt wird: ὃς ἂν ἄρχων ἢ ιδιώτης αἴτιος ἢ τὸν θεσμόν συγκυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμος ἔστω καὶ οἱ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου. Eine solche Bannformel war natürlich nicht gegen die Umstürzung einer einzelnen Satzung ausgesprochen, sondern stand am Ende des ganzen Blutgesetzes, welches als heiliges

5) Auf diesen besonderen Begriff bezieht sich der Name des λίθος ἀναδείας auf dem Areopag, auf welchem der Ankläger stand (Paus. I 28. 5). Die richtige Deutung des Namens hat zuerst Forchhammer gegeben (de lapidibus in Areopago etc. im Kieler Lektionskat. Winter 1843/4). Uebrigens ist das saxum implacabilitatis nichts weiter als „der Stein der Anklage“, wie λίθος ὑβρεως der Stein der „Schuld“; denn der nicht ausgesöhnte ist eben der Kläger.

Recht gegen Umstoss und Neuerung in Schutz genommen wurde. Die Gesetze des Drakon über vorsätzlichen Mord mussten also dem Gesetze unserer Inschrift vorangehen. Das zeigt auch der Anfang *Καὶ ἐὰν μὴ ᾖ προνοίας πτείνῃ τις τινα*. Mit Unrecht setzt Philippi S. 578 vor *καὶ* Punkte, um eine Lücke anzuzeigen. Die Ueberschrift *πρῶτος ἄξων* kann sich demnach nicht auf den Codex des Drakon beziehen. Das Sachverhältniss ist augenscheinlich folgendes: In unserer Inschrift besitzen wir *τὸν Δράκοντος νόμον τὸν περὶ τοῦ φόνον* d. h. den Theil des drakontischen Blutgesetzes, welchen Solon unverändert in seine Gesetzgebung herübergenommen. Solon machte diesen einfach aus dem drakontischen Codex herausgehobenen Theil, welcher den ursprünglichen Anfang behielt, zum *πρῶτος ἄξων* seiner Gesetzgebung. Den vorausgehenden Theil über vorsätzlichen Mord musste Solon einer Aenderung unterwerfen, weil der betreffende Gerichtshof, der Areopag, durch ihn eine ganz andere Gestalt erhalten hatte.

Wir sind nunmehr in Stande mit grösserer Bestimmtheit über einen Punkt zu entscheiden, welcher das Verhältniss von Areopag und Epheten klar macht. Plut. Sol. 19 spricht von einer Streitfrage über die Einsetzung des Areopags. „Die meisten, sagt er, behaupten, dass Solon den Rath auf dem Areopag eingerichtet habe. Und für ihre Ansicht spricht besonders der Umstand, dass Drakon niemals von Areopagiten spricht und nicht einmal ihren Namen nennt, sondern es immer mit den Epheten zu thun hat bei den Bestimmungen über den Blutbann.“

Schon Platner, Der Process und die Klagen 1824 S. 19 hat nach Luzac Spec. tert. exercit. acad. S. 181 die ursprüngliche Identität von Areopag und Epheten angenommen und ausser der Wahrscheinlichkeit, dass bei der Aehnlichkeit der Rechtsfälle dieselben Richter an den fünf Blutgerichtshöfen gerichtet haben, den Umstand geltend gemacht,

[1873, 1. Phil. hist. Cl.]

dass in den Gesetzen Drakons zwar der Areopag als Gerichtsstelle, aber nicht die Areopagiten, sondern nur die Epheten genannt gewesen seien. Matthiae, *De iudiciis Athen.* in *Miscell. philol.* I. 1803 p. 146 meint, die Gesetze des Drakon seien nur für die neu eingesetzten Epheten und für die Gerichte der Epheten, nicht für den Areopag bestimmt gewesen. Eine solche Erklärung ist jetzt nicht mehr möglich. Das Gesetz des Drakon ist weit entfernt, eine Instruktion für einen neu gegründeten Gerichtshof zu sein. Der Criminalcodex des Drakon musste natürlich die Bestimmungen über vorsätzlichen Mord ebenso aufzeichnen wie die über unvorsätzlichen. Die Rücksicht auf die Epheten darf unser Urtheil nicht mehr befangen machen und uns veranlassen einen Theil des Blutbannes von dem andern zu scheiden. Unsere Inschrift vollends enthält ein Zeugniß, dass Bestimmungen über vorsätzlichen Mord vorausgingen.

Man konnte früher einwenden, dass wenn in der Gesetzgebung des Drakon die Fälle vorsätzlichen Mords behandelt waren, auch vom Areopag müsse die Rede gewesen sein. Platner sucht, wie wir sehen, diesem Einwande mit der Bemerkung zu entgehen, es sei zwar der Areopag als Gerichtsstelle, aber nicht die Areopagiten genannt gewesen. Eine solche Ausflucht kann nichts bedeuten: wäre überhaupt vom Areopag gesprochen worden, so würde niemand daran gedacht haben, daraus einen Beweis für das Nichtvorhandensein des Rathes auf dem Areopag zu entnehmen. Das richtige lehrt uns unsere Inschrift; es heisst einfach *τοὺς δὲ ἐφῆτας διαγρῶναι*; vom Palladion ist keine Rede. Ganz natürlich. Die Unterscheidung der verschiedenen Gerichtshöfe reicht in die älteste Zeit hinauf und galt zu Drakons Zeit als eine selbstverständliche Sache.

Wenn wir aus der Angabe des Plutarch schliessen müssen, dass auch bei den Bestimmungen des Drakon über vorsätzlichen Mord die Epheten als Richter genannt waren, so folgt

daraus, dass es vor Solon zwar die Mahlstätte auf dem *Ἀρειος πάγος*, wo die Epheten über vorsätzlichen Mord zu Gericht sassen, gegeben habe, aber keinen Rath auf dem Areopag und kein Collegium von Areopagiten. Dieselben Eupatriden sassen nach der Verschiedenheit des Falles bald an dieser, bald an jener Stätte zu Gericht (*περιόντες ἐδίκαζον* Photius unter *ἐφέται*). Der Archon *βασιλεύς* hatte die Sache zu untersuchen und nach dem Ergebnisse die Epheten nach dem betreffenden Gerichtshofe zu entbieten. Durch die Wahl des Gerichtshofes gab der Archon gleich ein richterliches Erkenntniss ab; den Epheten kam es zu das Ergebniss der Voruntersuchung zu prüfen und das endgültige Urtheil zu fällen (*διαγνώναι*)⁵⁾.

Bei Pollux VIII. 125 heisst es über die Epheten weiter: *ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν. κατὰ μικρὸν δὲ κατεγέλασθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον δοκοῦσι δ' ὠνομάσθαι, ὅτι πρότερον τοῦ βασιλέως τοὺς ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ κρινομένους ἐξετάζοντος ὁ Ἀράκων τοῖς ἐφέταις παρέδωκε τὴν κρίσιν, ἐφέσιμον ἀπὸ τοῦ βασιλέως πεποιηκώς.* Wenn uns die vorhergehende Angabe des Pollux nicht misstrauisch machte, so besässen wir in dieser Notiz ein ganz bestimmtes Zeugniss für die Identität von Areopag und Epheten vor Solon. Doch da diese Angabe nicht aus derselben Quelle stammen kann wie die vorhergehende, so darf uns nichts hindern diese Ueberlieferung ebenso aufzunehmen wie andere Angaben desselben Autors.

Unter den Nachrichten über die Epheten berücksichtigt die bei Harpokration und die aus Harpokr. stammende dritte bei Suidas die Zeit nach Solon: *Ἐφέται Ἀημοσθένης ἐν τῇ*

5) Der Ausdruck bei Aeschylus Eum. 709 (*καὶ ψῆφον αἶρεν καὶ διαγνώναι δίκην*) ist dertechnische vgl. *διαγνώσσεσθαι* in der vor dem Areopag gehaltenen Rede des Lysias c. Sim. § 2.

κατ' Ἀριστοκράτους. οἱ δικάζοντες τὰς ἐφ' αἵματι κρίσεις ἐπὶ Παλλαδίῳ καὶ ἐπὶ Πρυτανείῳ καὶ ἐπὶ Δελφινίῳ καὶ ἐν Φρεαττοῖ ἐφέται ἐκαλοῦντο. Die zweite Angabe bei Photius und Suidas ἄνδρες ὑπὲρ ν' ἔτη γεγονότες καὶ ἄριστα βεβιωκέναι ἐπόληψιν ἔχοντες οὐ καὶ τὰς ἱονικὰς δίκας ἔχρινον beruht auf Pollux, denn ἄριστα βεβιωκέναι ἐπόληψιν ἔχοντες ist nichts anderes als eine falsche Deutung des von Pollux auf die Epheten bezogenen ἀριστίνδην (αἰρεΐσθω). Auf eine bessere Quelle geht die erste Angabe bei Photius und Suidas zurück: ἐφέται ἄνδρες οἵτινες περιμόντες ἐδίκάζον· ἐφέται δὲ ἐκλήθησαν ἦτοι ὅτι ἐπὶ αἵματι δικάζουσιν ἦτοι ὅτι ἔφεσις παρ' αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γίγνεσθαι τουτέστιν ἔκκλητος. Gemeinsam ist dieser Angabe mit der Ueberlieferung des Pollux die Ableitung des Wortes ἐφέτης von ἔφεσις. Der Zusatz bei Photius und Suidas τουτέστιν ἔκκλητος, dem die ungereimte Erklärung vorausgeht: ὅτι ἔφεσις παρ' αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γίγνεσθαι — lucus a non lucendo! — zeigt, dass bei dem Gewährsmanne die Erklärung mit δίκη ἔκκλητος im Sinne von δίκη ἐφέσιμος, in welchem es sich bei Aristoteles (oec. II 15) findet, gegeben war. Während nun bei Photius und Suidas zu der Erklärung δίκη ἔκκλητος eine nähere Auseinandersetzung (τουτέστιν) gegeben wird, um die Ableitung deutlicher zu machen, hat sich Pollux bei seiner Erläuterung der Etymologie von derselben Quelle leiten lassen, welche ihm die Einsetzung der Epheten durch Drakon an die Hand gegeben, und zwar von der Stelle, welche er gerade unter den Bestimmungen über ἀκούσιος φόνος vorfand, δικάζειν τοὺς βασιλέας, διαγνῶναι δὲ τοὺς ἐφέτας. Mit der Beschränkung auf ἀκούσιος φόνος geräth er in Widerspruch mit der vorausgehenden Angabe ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις und dieser Widerspruch berechtigt uns in jener Angabe eine gute Ueberlieferung zu erkennen.

Die Angabe, dass die Epheten in den fünf Gerichtshöfen

d. h. auf dem Ἰαγειος πάγος, bei dem Palladion, dem Delphinion, dem Prytaneion und in Phreattys zu Gericht sassen und dass Solon erst den Rath auf dem Ἰαγειος πάγος eingerichtet habe, stimmt vollkommen mit dem überein, was wir vorher aus der Angabe des Plutarch gefolgert haben. Bis auf Solon hat es nur Epheten als Blutrichter gegeben; das Bestehen von Areopagiten als besonderen Richtern und von einem „Rathe auf dem Areopage“ beruht auf der Einrichtung des Solon. Ganz richtig also heisst es bei Cicero de off. I 22 consilio Solonis ei, quo primum constituit Areopagitas. Immer aber wurde, vor Solon wie vor Drakon, über vorsätzlichen Mord auf dem Areopag gerichtet und in diesem Sinne hat es einen Areopag vor wie nach Solon gegeben: auf die mit dem Eumenidenkultus im engsten Zusammenhang stehende Mahlstätte auf dem Areshügel bezieht sich der Mythos. Auf das Ephetencollegium, welches auf dem Areopag zu Gericht sass, kann sich, wenn es der Mühe werth ist das anzuführen, die Notiz bei Paus. IV. 5, 2 beziehen, welche Meursius Areopag c. III. für das Bestehen des Areopags vor Solon geltend gemacht hat: es heisst dort, die Messenier hätten im ersten messenischen Kriege den Areopag in Athen zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten mit den Lakedämoniern machen wollen.

Schömann (de Areopago a. O. p. 193) sucht sich der Schlussfolgerung aus der Angabe von Pollux dadurch zu entziehen, dass er annimmt, die von Drakon neu ernannten Epheten hätten immerhin auf dem Areopage zu Gericht sitzen können, während der alte Staatsrath nachher wie vorher seine Sitzungen auf dem Areopage hielt. Diese Bemerkung legt uns einen Gedanken nahe, welcher glaube ich geeignet ist, die Verbindung von Areopag und Staatsrath von Grund aus zu zerstören. Die Mahlstätte auf dem kahlen Felshügel des Areopag verdankt ihre Bedeutung der nahen Höhle, an welcher sich der Eumenidenkultus angesetzt hatte,

In der Nähe dieser Stätte, welche wie das Delphinion und Palladion ihre erste Weihe durch die Sitte der Blutrache erhalten, fand das staatliche Gericht seine Stelle wie neben dem Palladion und Delphinion. Darum wird dem „Areopag in der frühesten Zeit die Gerichtsbarkeit über Mord als alleiniges und vorzüglichstes Geschäft beigelegt“ (s. oben S. 10): es war die kahle Höhe des Bluthügels (*Ἀρεῖος* s. v. a. *φόνιος*⁶⁾) nach Charax bei dem Schol. zu Aristid. Panath. 107, 16 vol. III. p. 65 ed. Dind., Et. M. p. 139, 12, Schol. zu Plat. Phaedr. p. 229 D *Ἀρεῖος δὲ παρ' ὅσων οἱ φόνιοι ἐξεῖσε ἐκρίνοντο, ὃ δὲ Ἀρεῖς τούτων ἔφορος ἦν*) ein Platz für Blutgerichte, welche unter freiem Himmel gehalten wurden, nicht aber für Senats-sitzungen, welche in das Rathhaus gehören, das wir nachher kennen lernen werden.

Eine politische Thätigkeit, wie sie der Areopag seit Solon hatte, eignete sich aber für ein Collegium, wie es eben Solon zusammengesetzt. Ein Rath von Archonten, welche ihr Amt tadellos verwaltet hatten, war dazu angethan die oberste Controle der Staatsverwaltung zu führen und Wächter der Gesetze zu sein (Plut. Sol. 19). Man erkennt deutlich, dass die Zusammensetzung und diese Bestimmung des Areopags zusammengehört und aus einem und demselben Gedanken des Gesetzgebers entsprungen ist. Erst diese politische Aufgabe machte den Areopag zu einer *βουλή* und nicht bloss die Bezeichnung *ἡ ἐξ Ἀρεῖου πάγου βουλή* (oder *ἡ ἄνω βουλή*), womit der Areopag der gleichfalls von Solon geschaffenen *βουλή* unter dem Areopag entgegengesetzt wurde, sondern überhaupt der Titel *βουλή* rührt von Solon her; das zeigen die Worte *οἰόμενος ἐπὶ δυοὶ βουλαῖς ὥσπερ ἀγκύραις*

6) Die Richtigkeit dieser Erklärung bezeugt der nach der Sage von Orestes gestiftete Altar der *Ἀθηνᾶ Ἀρεῖα* (Paus. I 28, 5), welcher den ursprünglichen Zusammenhang des Namens *Ἀρεῖος πάγος* mit dem Kriegsgott als solchem abweist und die Bestimmung des östlichen Gipfels — dies ist der eigentliche *Ἀρεῖος πάγος* — für Blutrache als uralte und ursprüngliche erscheinen lässt.

ὁρμοῦσαν ἔττον ἐν σάλῳ τὴν πόλιν ἔσεσθαι bei Plutarch (ebd.), die augenscheinlich einem Gedichte des Solon entnommen sind: wenn Solon den Rath auf dem Areopag zum Wächter der Gesetze machte, damit der Staat auf zwei Ankern ruhe, so will das sagen, dass Solon aus dem Areopag noch einen Rath gemacht und zu dem andern hinzugefügt habe.

Es ist bei unserer Annahme sehr erklärlich, warum die einen und zwar die meisten die Einrichtung des Areopags dem Solon zuschrieben, während andere für denselben ein höheres Alter in Anspruch nahmen. Beide hatten in gewisser Beziehung Recht. Der ganze Streit beruht darauf, dass Gerichtshof und Richtercollegium nicht gehörig unterschieden, sondern weil mit gleichem Namen benannt, mit einander verwechselt wurden. Eine solche Verwechslung liegt auch der Bemerkung in Aristot. Pol. II 9 zu Grunde, wo es heisst εἶναι γὰρ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ὀλιγαρχικόν, τὰ δὲ δικαστήρια δημοτικόν. ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ἐπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι τὴν τε βουλὴν καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν αἵρεσιν, τὸν δὲ δῆμον καταστήσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων. Was am Areopag oligarchisch war, die Zusammensetzung aus lebenslänglichen Mitgliedern und die Oberaufsicht über den Staat, das stammte nach ausdrücklichen Zeugnissen von Solon her. Wenn Aristoteles, wie es als wahrscheinlich gilt, nicht der Verfasser jenes Capitels ist, so werden wir die wahre Meinung von Aristoteles eher in der Ueberlieferung von Photius mit der oben angegebenen Beschränkung und in der Angabe von Pollux ἐδίκαζον ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν zu suchen haben.

Der Beweis, dass es vor Solon kein eigenes Collegium von Areopagiten gegeben habe, ruht, soviel wir urtheilen können, auf der sichersten Grundlage und stützt sich auf

die unzweideutigsten und zuverlässigsten Zeugnisse. Und doch hat es den Anschein, als ob ein nicht minder zuverlässiges und deutliches Zeugniß mit dem Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung in entschiedenem Widerspruch stehe. Nach Plutarch (Sol. 29) nämlich nahmen diejenigen, welche im Gegensatz zu der Mehrzahl den Rath auf dem Areopage vor Solon bestehen liessen, ihren Beweis aus dem achten Gesetze des dreizehnten Axon, dem bekannten Amnestie- oder vielmehr Restitutionsgesetze, welches lautet: von denjenigen, welchen ihre bürgerliche Ehre aberkannt wurde vor dem Archontate des Solon, sollen nur diejenigen ihre Rechte nicht wieder erlangen, welche im Areopage oder welche von den Epheten oder im Prytaneum von den Königen verurtheilt wegen Mord oder Todtschlag oder tyrannischer Bestrebungen landesflüchtig waren, als dieses Gesetz publiciert wurde. (ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ἐπὶ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνον ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔργον ὅτε ὁ θεσμός ἐφάνη ὅδε). Einer unbefangenen Erklärung scheinen sich aus dieser Stelle drei Richtercollegien, Areopagiten, Epheten und βασιλεῖς zu ergeben (vgl. Schömann de Areopago a. O. p. 197). Plutarch meint, man dürfe vielleicht an eine Undeutlichkeit oder Mangelhaftigkeit des Ausdrucks (ἀσάφεια ἢ ἔκλειψις) denken und meinen, der Gesetzgeber habe damit nur die Verbrechen bezeichnen wollen, über welche nach seinen Anordnungen die Areopagiten, Epheten und Prytanen richteten. Diese Auskunft müssen wir als ungenügend betrachten. Es bietet sich eine ganz andere Erklärung dar. Plutarch und alle, welche auf dieses Gesetz des Solon ihren Beweis gründen, schliessen sofort aus dem Ausdruck ἐξ Ἀρείου πάγου auf ein Collegium von Areopagiten. Es liegt hierin, nebenbei gesagt, eine Bestätigung dessen, was wir oben gegen Platner bemerkten, der die dort besprochene Stelle Plutarchs dahin deutete, dass in den Gesetzen

Drakons zwar vom Gerichtshof auf dem Ἀρεῖος πάγος, nicht aber von Areopagiten die Rede gewesen sei. Die späteren Gelehrten wussten Gerichtshof und Richtercollegium nicht mehr zu trennen. Versteht man nun ἐξ Ἀρεῖου πάγου bloss von der Gerichtsstätte (vgl. Meier im Rh. Mus. II 1828 S. 267, Westermann über das Amnestiegesetz des Solon in Ber. d. k. sächs. G. d. W. zu Leipz. I. 1849 S. 153), so ist nichts mehr auffallend als ein Ueberfluss des Ausdrucks, da ἐκ τῶν ἐφετῶν auch die Verurtheilungen auf dem Areopag in sich hätte begreifen können. Aber soviel Berücksichtigung seiner eigenen Institutionen müssen wir dem Gesetzgeber zugestehen; ja sie war wahrscheinlich sogar nothwendig, um für die folgende Zeit keine Zweideutigkeit übrig zu lassen, da es später vorkommen konnte, dass flüchtige Leute unrechtmässiger Weise zurückkehrten und sich auf das Gesetz des Solon beriefen.

Das Gesetz des Solon steht also nicht in wirklichem Widerspruche mit unserer Ansicht von Areopag und Epheten. Es gibt aber auch ein Mittel, um jeden Schein eines Widerspruchs zu beseitigen. Dieses Mittel bietet uns der oben (S. 6 f.) besprochene Volksbeschluss des Patrokleides in der Rede des Andokides περὶ τῶν μυστηρίων § 77 ff. Alle erkennen an, wie es bei einem derartigen Gesetze nicht anders sein kann, als dass das Restitutionsgesetz des Solon die augenblicklichen Verhältnisse des athenischen Staates berücksichtigte und dass mit ἐπὶ τυραννίδι auf die Kyloneer hingewiesen werde. Nun ist offenbar der Satz in dem Psephisma des Patrokleides, welcher gewisse Klassen von Verbrechen von der Epitimie ausschliesst, ἢ ἐξ Ἀρεῖου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρωταεῖου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη ἢ ἐπὶ τῶν βασιλέων ἢ ἐπὶ φόρῃ τις ἐστὶ φρενὴ ἢ θάνατος κατεγνώσθη ἢ σφαγεῦσιν ἢ τυράννοις eine Nachahmung des Solonischen Axon (vgl. Meier und Schömann, Der attische Process S. 20). Da in dieser Nachahmung die Bestimmung ἢ τυράννοις sich

wiederfindet zu einer Zeit, wo an tyrannische Bestrebungen und an Verurtheilungen ob solcher nicht im entferntesten gedacht wurde, da auch *ἐκ Πρωταγείου ἐπὶ τῶν βασιλέων* hier vorkommt, wovon später gezeigt werden wird, dass es nur im Solonischen Gesetze eine Bedeutung hat und an seiner Stelle ist, so müssen wir folgern, dass die Formel des Solonischen Gesetzes einfach herübergenommen wurde (vgl. Meier und Schömann a. O.). Wir dürfen demnach von dem Inhalt der einen Formel auf den der anderen schliessen. In dem Psephisma des Patrokleides findet sich nur ein wesentlicher und ein unwesentlicher Zusatz. Der unwesentliche Zusatz ist ἢ θάνατος κατεγνώσθη nach ἢ ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγῇ. Scheibe in Zeitschr. f. Alterth. 1842 S. 207 will diesen Zusatz tilgen, weil durch die Zwischenschiebung desselben die Construction von ἢ σφαγεῖσιν ἢ τρεάνοις gestört werde. Wir stimmen ihm bei; denn dieser Zusatz scheint zu ver-rathen, dass man den Ausdruck ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγῇ (vgl. Demosth. c. Aristocr. § 31 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαι εἰσι) nicht vollkommen oder richtig verstand. Aber es liegt ein noch bedeutenderer Anstoss vor. Welchen Sinn soll in dem Satze „wer vom Areopag verurtheilt wurde oder wegen Mordes landesflüchtig ist“ das „oder“ haben? Wer vom Areopag verurtheilt ist (ὁ ἀνδροφόνος), von dem wird gesagt ἐπὶ φόνῳ φεύγει (vgl. Demosth. a. O. § 29 ff.), wie es in dem Solonischen Gesetz heisst: καταδικασθέντες φεύγουσιν ἐπὶ φόνῳ. Können wir solche Absonderlichkeit dem Patrokleides beilegen oder auch nur einem Fälscher, der ein Psephisma wie das vorliegende zu machen verstand? Unmöglich. Wie ist aber die Sache zu erklären? Ich halte nur eine einzige Erklärung für möglich. In dem Original war geschrieben *Ἡεπι*. Da dieses ἢ ἐπὶ gelesen wurde, so veränderte man, um zu dem vorhergehenden das nöthige Verbum zu gewinnen, *δικασθεῖσιν* in *ἐδικάσθη*. Ich bemerke ausdrücklich, dass

wir hier nicht an eine Aenderung von Abschreibern der Handschriften, sondern von Schriftstellern oder vielmehr von demjenigen, welcher die Originalurkunde copierte, zu denken haben. Für die Schreibung *Ἡεπι* aber verweise ich auf die oben S. 7 angeführten gleichzeitigen Inschriften, in welchen sich *Ἡοικοῦντι*, *Ἡέχοντα*, *προςἩαπέδομεν*, *Ἡιζριώματα*, *Ἡεν* (d. i. ἐν), *Ἡοροφίην*, *Ἡενκαντής*, *Ἡεπί*, *Ἡεπιστυλίῳ* findet. Es kann hiernach kein Zweifel sein, dass es ursprünglich in dem Psephisma des Patrokleides ähnlich wie in dem Gesetze des Solon hiess *δικασθεῖσιν ἐπὶ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φονή* und dass ἢ vor ἐπὶ τῶν βασιλέων, welches Luzac, Böckh, Schiller, Meier und Schömann u. a. tilgen, Bergk im Anhang zu Schillers Andocides p. 125 und Scheibe a. O. mit unzureichenden Gründen vertheidigen, denselben Ursprung hat wie ἢ vor ἐπὶ. Da nun weiter folgt, was von Anfang an nicht hätte geleugnet werden sollen, dass ἐπὶ τῶν βασιλέων zu ἐκ *Πρυτανείου* gehört wie in dem Gesetze des Solon, da ferner die Stelle τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ *Πρυτανείου* ἢ *Δελφινίου* auch durch die Deutung von Scheibe „von den Epheten entweder im Prytaneum oder im Delphinium“ keine befriedigende Erklärung erhält, so braucht man sich den ursprünglichen Text nur wieder so geschrieben zu denken: ἐξ *Ἀρείου πάγου* ἢ ἐκ *Δελφινίου* *ὑπὸ τῶν ἐφετῶν* ἢ ἐκ *Πρυτανείου*, um zu begreifen, warum aus ἐξ *Ἀρείου πάγου* ἢ ἐκ *Δελφινίου* ἢ ἐπὶ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ *Πρυτανείου* der überlieferte Text hergestellt wurde. Ich erinnere an die im Eingang behandelten Abweichungen handschriftlich vorhandener Urkunden von den inschriftlichen Originalen. Jedenfalls aber muss feststehen, dass der wesentliche Zusatz in dem Psephisma (ἐκ) *Δελφινίου* ebenso wie alles andere dem Gesetze des Solon entnommen, diesem also einzufügen ist. Demnach lautete das Gesetz des Solon ursprünglich: *πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ [Δελφινίου ὑπὸ] τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ*

τῶν βασιλέων. Jedesmal sind Gerichtshof und Richter angegeben: Areopag und Delphinion, an welchen Stätten die Epheten, Prytaneion, wo die βασιλεῖς zu Gericht sassen. Dass der Gesetzgeber diese drei Gerichtshöfe nennen wollte, zeigen die entsprechenden drei Arten von Verbrechen: ἐπὶ φόρῳ entspricht dem Areopage, ἐπὶ σφαγαῖσι (d. i. Todtschlag) dem Delphinion, ἐπὶ τυραννίδι, wie wir später sehen werden, dem Prytaneion. Am Delphinion wurde einer gerichtet, wenn er einen δίκαιος φόρος angab, verurtheilt aber wurde er, wenn sein Mord nicht als δίκαιος φόρος, sondern als σφαγή erkannt wurde.

Ich brauche nicht zu erwähnen, dass Plutarch die gleiche Folgerung ziehen musste, wenn ihm auch das Gesetz des Solon in der von uns hergestellten Form vorlag. Uebrigens möchte ich nicht bestimmen, wem die mangelhafte Gestalt des Gesetzes Schuld zu geben sei.

Es darf als ausgemacht gelten, dass ἐφέτης nicht mit ἔφεσις (ἐφέσιμος δίκη) der Bedeutung nach zusammenhängt. Finden sich auch Beispiele passiver Bedeutung der Bildungen auf της⁷⁾, so ist damit noch nichts für ἐφέτης erwiesen, da man nicht ἐφίεναι τινα, sondern ἐφίεναι (δίκην) εἰς τινα sagt. Die Bestimmungen des drakontischen Gesetzes lassen die Epheten als die eigentlichen Richter erscheinen (vgl. U. Köhler a. O. S. 32). Die aktiven Erklärungen des Wortes „Zulasser“ (der Blutrache), „Vorschreiber“ (was mit dem Schuldigen geschehen solle), „Auftraggeber“, „Anweiser“ (des Rechts) sind zu allgemein, um das Amt der Epheten kennzeichnen zu können. Nur die Erklärung von Buttmann (Gr. Spr. II². S. 421 N.) „Handanleger“ (an den Mörder) ist geeignet, da sie die Epheten als Bluträcher bezeichnet. Sie ist nur insofern bedenklich, als sie mit dem

7) Vgl. Lobeck zu Soph. Ai. 241, Paralipomena p. 428, K. Fr. Hermann de Dracone legumlatore p. 17.

Gebrauche des Wortes bei Aeschylus Pers. 79 *πείζονόμοις ἔκ τε θαλάσσης ἐφυροῖσι πεποιθώς ἐγέταις* nicht zu vereinen ist. Da *ἐγέτης* in der Stelle der Perser offenbar „der Treiber“ heisst — das Heer ist eine Herde, welche der Führer vor sich hertreibt vgl. Weil's Note z. d. St. —, so werden wir auf den Begriff *ἀνδραγαθίας* geführt und so erscheinen die Epheten als die Richter, welche den Blutbann ausüben, als Bluträcher (*ἐφ' αἵματι δικάζοντες*), die Einsetzung der Epheten aber als die Aufhebung oder gesetzliche Regelung und Beschränkung der privaten Blutrache.

Die unmittelbare Ueberlieferung des drakontischen Gesetzes lehrt uns, dass die Zahl der Epheten bereits zu Drakons Zeit einundfünfzig gewesen ist, und gestattet uns, die Annahme, diese Zahl entspreche den zehn Phylen des Klisthenes, während die ursprüngliche Zahl zur Zeit der alten vier Phylen achtundvierzig gewesen sein müsse, als unbegründet abzuweisen. Schon dieser Unterschied der Zahl, wie auch immer die Zahl einundfünfzig erklärt werden mag (vergl. Schömann de Areopago a. O. p. 196), ist geeignet die Hypothese von der Identität der Naukraren und Epheten zu beseitigen. Man wird eine solche Trennung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nur dann unwahrscheinlich finden, wenn man sich nicht klar macht, einmal dass die Einrichtungen Attikas sich ununterbrochen aus ursprünglichen Zuständen heraus entwickelt haben, ohne durch Umsiedlung und Verpflanzung auf anderen Boden gestört zu werden, dann dass eben jene Trennung eine ursprüngliche ist, indem die private Blutrache für sich bestand, und dass die Aufhebung der Blutrache die Einsetzung eines Richtercollegiums zur Folge hatte, welchem bei der sakralen Behandlung des Blutbannes eine religiöse Weise zukam.

Man darf wohl auch die Behauptung aussprechen, dass Gleichstellungen wie die von Epheten und Naukraren oder von Epheten und Senatoren nach O. Müllers Ansicht (ebd.

S. 154), nach welcher der hohe Rath in Bezug auf Mordklagen den Namen der Epheten führte, — wir werden unten noch einer dritten Gleichstellung dieser Art begegnen — an und für sich höchst bedenklich seien und von vornherein auf einen Mangel der zu Grunde liegenden Anschauung hinweisen.

Wir kommen zum zweiten Theile unserer Untersuchung, zur positiven Bestimmung und Kennzeichnung des alten athenischen Staatsrathes, nachdem wir nachgewiesen, dass der Areopag oder die Epheten keinen Theil am hohen Rathe gehabt haben.

Die Griechen konnten sich einen Staat der Heroenzeit nicht denken ohne Staatsrath, ohne eine Versammlung der Aeltesten und Edlen um den König. Wenn der König des Rathes pflegen wollte, so lud er die Geronten zum Mahle. Der Hausherd des Königs war der Mittelpunkt des Staates (vgl. Schömann Gr. Alt. I³ S. 25 f.).

Auch der König von Athen wird einen Rath der Edlen um sich gehabt haben. Eine Nachricht über den Bestand eines solchen Rathes enthält die Darstellung des attischen Synoikismos bei Thucydides II 15 (vgl. Plut. Thes. 24). Darnach löste Theseus *τὰ βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς* der selbständigen Gemeinden Attikas auf und wies allen Ein *βουλευτήριον* und *πρυτανεῖον* an (*ἐν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον*).

Dass Thucydides sagen will „Ein *βουλευτήριον* in dem Einen *πρυτανεῖον*“, zeigt die Vergleichung der Worte *ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησέα αἰεὶ κατὰ πόλεις ᾤκειτο πρυτανεῖά τε ἔχουσα καὶ ἄρχοντας καὶ ὁπότε μὴ τι δείσειαν, οὐ συνήσαν βουλευσόμενοι ὡς τὸν βασιλέα, ἀλλ' αὐτοὶ ἕκαστοι ἐπολιτεύοντο καὶ ἐβουλευόντο* mit dem nachfolgenden Satze *ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε, . . καταλύσας τῶν ἄλλων*

πόλεων τὰ τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς κτέ. Der Ausdruck *πρυτανεῖά τε καὶ ἄρχοντες* ist gleichbedeutend mit *τὰ τε βουλευτήρια καὶ αἱ ἀρχαί*: das *πρυτανεῖον* war das Rathhaus der Gemeinde. Die Tradition, dass am Staatsherde der hohe Rath sich versammle, erhielt sich auch in der späteren Zeit, als *βουλευτήριον* und *πρυτανεῖον* getrennt worden waren: es fehlte im Rathhause die *Ἑστία* (ἃ τε *πρυτανεῖα λέλογχας* Pind. Nem. XI. 1) nicht. Die *ἑστία βουλαία* (Harpokr. unter *Βουλαία*, Xenoph. Hell. II 3, 52 ὁ *Θηραμένης ἀνεπήδησεν ἐπὶ τὴν Ἑστίαν* vgl. K. Fr. Hermann Gottesd. Alterth. § 15, 7) vertritt die *κοινὴ ἑστία* im Prytaneion (vgl. Preuner Hestia-Vesta S. 120) und knüpft das neue *βουλευτήριον* neben der *θόλος* an das alte Rathhaus im *Πρυτανεῖον* an.

Dass der Staatsrath im Prytaneion seinen Sitz hatte, ergibt sich aus der Speisung der *αἰεῖστοι* im Prytaneion (vgl. Hermann Staatsalt. § 127, 16). Wie sich der Rath vordem am Herde des Königs auf der Burg versammelt hatte, wie später der Ausschuss des Solonischen Rathes in der *Σιάς* oder *θόλος* zusammenspeiste, so gab es eine Zeit, wo der Rath im Prytaneion am Herde des Staates seine Sitzungen hielt und zu Mahl und Opfer vereinigt war, wo er alle diejenigen zu Gästen hatte, welche auf Staatskosten gespeist wurden (Poll. IX 40 *πρυτανεῖον καὶ ἑστία τῆς πόλεως, παρ' ᾗ ἔσσιτοῦντο οἱ τε κατὰ δημοσίαν πρεσβείαν ἵκοντες καὶ οἱ διὰ προᾶξίν τινα σιτίσεως ἀξιοθύντες καὶ εἴ τις ἐκ τιμῆς αἰεῖστος ἦν*). In dieser Zeit galt für Athen ebenso wie für die athenische Kolonie Adramyttion (Strabo XIII p. 606) der Ausdruck *κληθῆναι ἐπὶ ξενισμὸν εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν βουλαίαν ἑστίαν*, wie es nach Böckh's zweifelloser Ergänzung in der Inschrift von Andros heisst C. Inscr. n. 2349 b Z. 13. (vol. II p. 1064). Mit der Einsetzung der neuen Archonten, denen im Thesmotheteion ein eigenes Amtslokal angewiesen wurde, trennte sich zuerst die öffentliche Speisung

der Beamten von der Speisung im Prytaneion: es gab jetzt zwei Lokale der δημοσία σιτησίς, das Thesmotheteion, in welchem nach der Sage Orestes zu Gaste war (Plut. συμποσ. προβλ. I 1, 2), und das Prytaneion (vgl. Plut. ebd. VII 9, dazu Preuner a. O. S. 107). Als die Speisung des Senatsausschusses in die θόλος bei dem neuen βουλευτήριον verlegt worden, gab es eine dreifache Speisung, im Prytaneion, im Θεσμοθέσιον und in der θόλος (vgl. Hermann a. O.) Die Speisung derer, die Ehren halber gespeist wurden, blieb Ehren halber im Prytaneion.

An das Prytaneion und die daselbst sitzenden Πρωτάνεις knüpft der Ausschuss des solonischen Rathes an, welcher Πρωτάνεις hiess und seit Klisthenes aus einer φυλή πρωτανεύουσα bestand (Harpokr. unter Πρωτάνεις).

An das Prytaneion endlich als den Mittelpunkt der Staatsverwaltung erinnert auch der Name der Gerichtsgelder, der πρωτανεία, welche der Kläger und der Verklagte bei der Anhängigmachung eines Processes zu hinterlegen hatten (Poll. VIII 38, Harpokr. unter πρωτανεία, vgl. Meier und Schömann, Der attische Process S. 21).

Welches waren aber die Rathsherrn, welche im Rathhause sassen? Die Antwort darauf gibt die bekannte Stelle Herod. V 71 οἱ πρωτάνεις τῶν ναυκράρων οἵπερ ἔνεμον τότε (zur Zeit der Kylonischen Unruhen) τὰς Ἀθήνας.

Um diese Nachricht „des gewiss gut unterrichteten Herodot“ (Curtius Gr. Gesch. I³ S. 623 Anm. 66) als ein vollständiges Zeugniß benutzen zu können, muss zuerst festgestellt werden, in welchem Verhältniss die Erzählung des Thucydides I 126 über die Kylonischen Unruhen zur Erzählung des Herodot stehe. Hat man ja doch, weil es bei Thucydides heisst τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον, einerseits die Absicht der Berichtigung verkennend, die Archonten für identisch erklärt mit den Naukraren (Harpokr. unter ναυκραρικά: ναυκράρους γὰρ τὸ

παλαιὸν τοὺς ἄρχοντας ἔλεγον, ὡς καὶ ἐν τῇ ἐ' Ἡρόδοτος δηλοῖ), andererseits geglaubt, dass Herodots Angabe über die Prytanen der Naukraren vollständig unrichtig sei (vgl. Stein z. d. St.).

Nach Herodot setzte sich Kylon, als sein Versuch misslungen, schutzfliehend bei dem Bildnisse der Athena nieder. Ihn und seinen Anhang bewogen die Prytanen der Naukraren zum Verlassen des Heiligthums unter dem Versprechen, dass sie nicht den Tod erleiden sollten. Sie getödtet zu haben werden die Alkmäoniden beschuldigt (αὐτῇ ἔχει Ἀλκμεωνίδας). Diese Darstellung lässt es sehr unklar, wie die Alkmäoniden dazu gekommen sein sollen die Kyloneer zu ermorden. Es ist keine Rede davon, dass Megakles Archon gewesen. Der behutsame Ausdruck αὐτῇ ἔχει gestattet uns die Sache einigermaßen zu durchschauen. Herodot gab nach seiner Weise auch hier die Ueberlieferung wie er sie empfangen hatte. Aus seiner bei jeder Gelegenheit sich zu erkennen gebenden Vorliebe für die Alkmäoniden und seiner Verehrung für Perikles erkennt man, in welchen Kreisen er sich in Athen zu bewegen und welche Traditionen er aufzunehmen pflegte. Diesen Traditionen hat er seinen Bericht über das *Κυλώνειον ἄγος* entnommen (vgl. Bergk N. Jahrb. f. Philol. Bd. 65 S. 389, K. W. Nitzsch im Rh. Mus. 1872 S. 245). Darum lässt der Bericht des Herodot die Schuld der Alkmäoniden nicht deutlich hervortreten. Dieser Vertuschung der Wahrheit tritt Thucydides entgegen. Durch die Beziehung auf den peloponnesischen Krieg veranlasst den richtigen Sachverhalt zu ergründen stellte er, wie man aus den Einzelheiten der Erzählung erkennt, besondere Studien darüber an und erzählt darum die Begebenheit wie einer, für den eine Sache durch lange Beschäftigung und Untersuchung ein vorzügliches Interesse gewonnen. Wenn es nun bei Thucydides heisst: „Die Athener übertrugen den neun Archonten die Bewachung der Kyloneer und gaben ihnen die volle Macht

ganz nach bester Ueberzeugung zu handeln. Damals aber hatten die neun Archonten den grössten Theil der Staatsverwaltung unter sich“, so will Thucydides die Hereinziehung der Prytanen beseitigen und die Absicht des Zusatzes bei Herodot *ὁππερ ἐνεμον τότε τὰς Ἀθήνας*, der augenscheinlich die ganze Verantwortung von den Archonten auf die Prytanen abwälzen soll, auf ihren wahren Werth zurückführen. Weil in dem Berichte des Herodot in tendenziöser und übertriebender Weise hervorgehoben ist, dass die Prytanen der Naukraren damals Athen regiert hätten, sah sich Thucydides veranlasst nachdrücklich zu bemerken, dass die Archonten in jener Zeit eine ganz andere Stellung einnahmen als später und selbständig, also auch unter eigener Verantwortlichkeit handelten. Der Bericht des Thucydides ist also weit entfernt den Bestand des Prytanenrathes in Abrede zu stellen: er berichtet nichts als das geflissentliche Beiseitesetzen der Macht und Selbständigkeit der Archonten. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges konnten die Athener leicht vergessen haben, dass die Archonten ehemals eine ganz andere Bedeutung gehabt als damals, gerade so wie sie über den Sturz der Tyrannen und die That des Harmodios und Aristogeiton schlecht unterrichtet waren. Thucydides schärft es ein zur richtigen Beurtheilung der Sache. Weil er nichts anderes im Sinne hat, giebt er uns auch keine genauere Erklärung darüber, wie es gekommen, dass gerade auf den Alkmäoniden der Fluch lastete, während gewiss die Archonten nicht lauter Alkmäoniden gewesen. Ich weiss nicht, warum Bergk (ebend. S. 390) annimmt, dass alle neun Archonten der Partei der Paralier angehört haben. Auf die richtige Erklärung leitet der Ausdruck bei Plut. Sol. 12 *Μεγακλῆς καὶ οἱ συνάρχοντες*. Megakles war jedenfalls erster Archon und hatte mehr als seine Amtsgenossen die Bedeutung und den Einfluss, damit aber auch die Verantwortung des früheren monarchischen Archontats.

Also die Prytanen der Naukraren bestanden nach Herodots sicherem Zeugniß zur Zeit des Kylon, besaßen aber nicht die Macht, dass man sagen konnte, sie hätten damals Athen regiert: neben ihnen standen die Archonten als oberste Staatsbeamten und hatten eine selbständige, nur durch die Verantwortlichkeit beschränkte Regierungsgewalt.

Die Notiz bei Photius unter *ναυκραρία*: *ναυκραρία μὲν ποῖόν τι ἡ συμμορία καὶ ὁ δῆμος Σόλωνος οὕτω ὀνομάσαντος ὥς καὶ Ἀριστοτέλης φησί* kann uns hiernach nicht mehr irre machen. Die Einrichtung eines neuen Rathes musste Solon bestimmen, das Naukrarenkollegium entweder ganz zu beseitigen oder, da das nicht seine Art war, vollständig umzuwandeln. Es ist also nicht zu verwundern, wenn es eine Ueberlieferung gab, dass die Naukraren in der Gestalt von Symmorien von Solon herrührten, mag nun Aristoteles bloss dieses berichtet haben und missverstanden worden oder selbst im Irrthum gewesen sein (vgl. Schol. zu Aristoph. Wolken V. 37 *οἱ πρότερον ναῦκαραοὶ εἴτε ὑπὸ Σόλωνος κατασταθέντες εἴτε καὶ πρότερον*). Wir haben einen ganz ähnlichen Fall in Betreff der Einsetzung des Areopages kennen gelernt. Die überlieferte Bestimmung der Naukraren, ein Kriegsschiff und zwei Reiter zu stellen, eignet sich am besten, wie bereits bemerkt worden ist (Wachsmuth, Hell. Alt. I S. 367), für die Zeit des Solon, in welcher die Kriege mit Megara eine Flotte erforderten.

Bevor wir über die ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung der Naukraren sprechen, haben wir erst eine Meinung von O. Müller zu berichtigen. Aus dem Epitimiegesetz des Solon und der oben S. 25 besprochenen Formel im Psephisma des Patrokleides schliesst nämlich O. Müller (zu Aesch. Eum. S. 157 Anm. 13), dass auch noch später beim Prytaneion unter dem Vorsitz der *βασίλεις* d. h. der *φυλοβασίλεις*, die wahrscheinlich mit den ursprünglichen Prytanen identisch gewesen seien, über die Urheber von

Massakren (*σφαγῆς*) und auf Tyrannis zielenden Volksbewegungen gerichtet worden sei. Diese Vermuthung über die Identität der Prytanen der Naukraren und der *φυλοβασιλεῖς* ist neuerdings von R. Schöll im Hermes VI S. 21 wiederholt worden. Man sagt, in dem Ausdrücke *ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων* könne nicht der ephetische Gerichtshof beim Prytaneum gemeint sein, weil dieser bloss über unbekannte Mörder und leblose Mordwerkzeuge Urtheil gesprochen habe (Meier und Schömann, Der attische Process S. 19). Dabei ist ein Umstand unberücksichtigt geblieben. Kylon und sein Bruder, die allein wegen tyrannischer Bestrebungen verurtheilt werden konnten, waren, wie uns Thucydides berichtet, entkommen. Wer aber sollte über sie in *contumaciam* das Urtheil sprechen? Eine Untersuchung oder Prüfung der Untersuchung, wozu die Epheten berufen gewesen wären, war überflüssig und gegenstandslos. Nun aber wurde nach Poll. VIII 120 beim Prytaneum über Mörder *καὶ ὥσιν ἀφανεῖς* und über leblose Gegenstände die einen Menschen getödtet Gericht gehalten. K. Fr. Hermann Staatsalt. § 104, 18 meint freilich, *καὶ ὥσιν ἀφανεῖς* bedeute nichts anderes als was in Demosth. c. Aristocr. § 76 *ἐὰν λίθος ἢ ξύλον ἢ σίδηρος ἢ τι τοιοῦτον ἐμπεσὼν πατάξῃ, καὶ τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις, αὐτὸ δ' εἰδῇ καὶ ἔχῃ τὸ τὸν φόνον ἐργασμένον* mit *τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις* gesagt sei. Allein es wurde dort auch über das Beil des *βουφόνο*s Gericht gehalten, der doch wohl bekannt, aber entflohen war. Ueberhaupt haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dass dort über unbekannte oder nicht habhafte Mörder eine Art Contumacialverfahren eingeleitet und über den Mörder feierlich der Bann verhängt worden sei. Also waren die *φυλοβασιλεῖς* die geeigneten Personen, welche den entflohenen Kylon und seinen Bruder feierlich zu verfluchen hatten. In diesem Zusammenhange liegt die Entscheidung der Frage, ob unter den *βασιλεῖς* des Solonischen

Gesetzes die ἄρχοντες βασιλεῖς oder die φυλοβασιλεῖς zu verstehen seien (vgl. Hermann Staatsalt. § 100, 10). Wenn Plutarch in der Umschreibung des Solonischen Gesetzes als Richter die Prytanen nennt, so geht allerdings daraus hervor, dass auch er dabei nicht an den Ephetischen Gerichtshof gedacht hat (Meier und Schömann ebd. S. 20); allein die ganze Umschreibung des Plutarch, welche augenscheinlich nur die Worte des Gesetzes in Betracht zieht, bedeutet nichts oder nicht mehr, als wenn Plutarch ἐξ Ἀρείου πάγου nur von Areopagiten versteht.

Mit dem Nachweise, dass die Stelle des Solonischen Gesetzes sich nur auf den gewöhnlichen Gerichtshof bei dem Prytaneum, wo die Phylobasileis den Vorsitz führten (προ-ειστήκεσαν δὲ τούτου τοῦ δικαστηρίου φυλοβασιλεῖς οὗς ἔδει τὸ ἐμπροσθὸν ἄρηνον ἐπερορίσαι Poll. VIII 120), beziehe, fällt die Annahme eines doppelten Gerichtshofes ἐν Πρυτανείῳ und ἐπὶ Πρυτανείῳ (Meier und Schömann ebd. S. 19 f.) hinweg. Ein Criminalgerichtshof kann auch nicht im Prytaneum d. h. in einem Gebäude gewesen sein; denn alle Blutgerichte wurden im Freien gehalten, auf dass, wie es bei Antiphon π. τ. Ἡρώδου φόνου § 11 heisst, die Richter nicht mit denen zusammenkommen, die unreine Hände haben, und der Bluträcher nicht unter gleichem Dache mit dem Mörder stehe. Mit jener Annahme glaubte Scheibe a. O. den Widerspruch zwischen Pollux VIII 90, wornach der Archon βασιλεὺς die Prozesse über leblose Gegenstände, welche einen Menschen getödtet, zu richten hatte, und der vorhin angeführten Stelle Poll. VIII 120 lösen zu können; er meinte die φυλοβασιλεῖς hätten den Vorsitz unter den Prytanen in dem vorsolonischen Gerichtshofe gehabt, die βασιλεῖς seien Vorstände der Epheten in dem Blutgerichtshofe ἐπὶ Πρυτανείῳ gewesen (ebenso Schöll a. O. S. 21). Bei Meier und Schömann S. 117 ist die Vermuthung ausgesprochen, die Thätigkeit der φυλοβασιλεῖς sei dem Archon

βασιλεὺς untergeordnet gewesen. Eine solche Erklärung kann nicht befriedigen. Offenbar liegt ein Missverständniss zu Grunde, hervorgegangen aus dem Umstande, dass βασιλεῖς bald die Archonten, bald wie in dem Solonischen Gesetze die φυλοβασιλεῖς bezeichnete. Die Aufgabe leblose Gegenstände, die den Tod eines Menschen verursacht hatten, über die Grenze zu schaffen, die Verfluchung unbekannter Mörder u. dgl. entspricht durchaus der religiösen Bedeutung der φυλοβασιλεῖς, von denen es bei Poll. VIII 111 heisst: οἱ φυλοβασιλεῖς ἐξ εὐπατριδῶν δ' (so ist für das handschriftliche δὲ zu schreiben, nicht aber dieses zu entfernen vgl. Photius unter ναυκραρία) ὄντες μάλιστα τῶν ἱερῶν ἐπεμελοῦντο συνεδρεύοντες ἐν τῇ βασιλείῳ τῇ παρὰ τὸ βουκολεῖον. Dagegen stammt die Angabe über den Archon Basileus: δικάζει δὲ καὶ τὰς τῶν ἀνύχων δίκας aus einer Quelle, in welcher die φυλοβασιλεῖς wie im solonischen Gesetze mit βασιλεῖς bezeichnet waren. Der umgekehrte Irrthum war ja kaum möglich. Die gleiche Verwechslung hat den Widerspruch zwischen der angeführten Stelle des Pollux und Suidas (unter ἄρχοντες) und Bekk. Anecd. p. 449 ὁ μὲν βασιλεὺς καθῆστο παρὰ τῷ καλουμένῳ βουκολεῖῳ τὸ δὲ ἦν πλησίον τοῦ πρυτανείου (vgl. K. Fr. Hermann Staatsalt. § 138, 14) zur Folge gehabt. Die Phylobasileis hatten ihren Sitz im βασιλειῳ am βουκολεῖον bei dem Prytaneion, also bei dem Gerichtshofe, in welchem sie den Vorsitz führten.

Geeignet etwas Licht über den dunklen Ursprung der Naukraren zu verbreiten scheint ihr Zusammenhang mit den Kolakreten. Nach einer Notiz des Androtion bei dem Schol. zu Aristoph. Vögeln V. 1540 (Müller fr. hist. Gr. I p. 371 fr. 4) hatten die Kolakreten den Festgesandten nach Delphi Reisegeld zu geben und andere Auslagen zu erstatten ἐκ τῶν ναυκληρικῶν. Sie hatten also die Kasse der Naukraren zu verwalten (vgl. Böckh Staatsh. I² S. 241). Die Verbindung der Kolakreten mit den Naukraren lässt sich auch

aus der nicht ganz klaren Notiz des Et. M. p. 524, 14 οἱ τῶν ἀργυρίων ταμίαι οὐ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον (vgl. Böckh a. O. S. 238) erkennen: sie handelten offenbar als Unterbeamte der Naukraren, denen die Sorge für die Flotte oblag. Die Kolakreten aber stammen aus ältester Zeit: dafür bürgt der alterthümliche Name sowie die Verpflanzung dieser Behörde nach Kyzikos über Milet (C. I. n. 3660 οἶδε ἐκωλακρέτησαν, Böckh a. O. S. 237 f.). Dürfen wir die Einführung der Naukrarien in eine gleich alte Zeit verlegen? Die Kolakreten waren nach dem Schol. zu Aristoph. Vög. V. 1540 Schatzmeister und Vorsteher der öffentlichen Speisung (ταμίαι δὲ ἦσαν καὶ προεστῶτες τῆς δημοσίας σιτήσεως). Waren sie von jeher die Schatzmeister der Naukrarienkasse und haben sie immer aus dieser Kasse die Auslagen für die öffentliche Speisung im Prytaneion bestritten oder sind sie erst später der neu eingeführten Behörde der Naukraren untergeordnet worden? Allerdings wenn ναυκραγία von ναῦς abzuleiten ist und die Schiffherrschaft, ναύκρατος den Schiffherrn bedeutet, dann werden wir die Einführung kaum in eine gleich alte Zeit wie die der Kolakreten verlegen, kaum über die Zeit des Solon zurückgehen können (vgl. Grote Gr. Gesch. Uebers. von Meissner II S. 43 Anm. 11). Ganz anders aber wird die Sache liegen, wenn sich ein innerer Zusammenhang der Naukraren und Kolakreten, welcher ihrer historischen Verbindung entspricht, nachweisen lässt. Für eine unbefangene Betrachtung bemerke ich nur, dass die Ableitung des Wortes ναυκραγία von ναῦς bei Pollux VIII 108 ναυκραγία δ' ἐκάστη δύο ἱππέας παρῆχε καὶ ναῦν μίαν ἀφ' ἧς ὥσως ὠνόμαστο uns in eigenthümlicher Unsicherheit entgegentritt, die um so mehr überraschen muss, als eine solche Ableitung ausserordentlich nahe lag.

Der Name κωλακρέται bedeutet nichts anderes als κωλαγρέται. Uebrigens darf diese Form, welche sich bei Photius und in dem Glossarium des Timäus zu Platon findet und

auch Aristoph. Wesp. 659 im Ravenn. steht (V. 724 ist über *κολακρέτου γ* überschrieben), der inschriftlichen Ueberlieferung gegenüber (C. I. n. 3660 s. oben, Eph. Arch. 1856 n. 2830 *Κολακρέται: διδόντωμ*, 1859 n. 3555 *δόντων οἱ Κολακρέται*) nur als Erklärungsversuch betrachtet werden. Die Kolakreten waren also zuerst die Sammler von *κολαῖ* d. h. von den Hauptstücken des Opferthieres (vgl. Böckh a. O. S. 237). Unter welchem Titel mögen sie in Attika diese Sammlung vorgenommen haben? Böckh meint, dass die Kolakreten die Ehrengeschenke angenommen haben, welche in den ältesten Zeiten die Könige, dann die Archonten und Prytanen als Richter für die Rechtspflege erhielten (ebenso Curtius Gr. Gesch. I³ S. 281). Allein warum bestanden diese Ehrengeschenke gerade in Opferstücken? Bei den *γέρα* der Könige ist hievon nicht die Rede (vgl. Wachsmuth Hell. Alt. I S. 341, II 65, Schömann Gr. Alt. I³ S. 35). Eine andere Erklärung wird folgende Erwägung an die Hand geben.

Die Zugehörigkeit zu einem staatlichen Vereine drückte sich in Beiträgen zu den Opfern des Vereines und in Opfern für den Verein aus. Zu den Opfern steuerten nicht bloss die gleichberechtigten Mitglieder, sondern auch die abhängigen Gemeinden. Die Jonier sandten Opferstiere zu den Opfern auf dem Isthmus, sie sandten Gaben zu den Opfern auf der Insel Delos, um sich als Mitglieder des jonischen Stammes und des delischen Bundes zu kennzeichnen. Die Athener sandten einst dem Gotte von Kreta ihren Tribut, um ihre Abhängigkeit vom Reiche des Minos anzuerkennen. Wenn es also heisst, dass Theseus allen vorher selbständigen Gemeinden Attikas Ein Prytaneion angewiesen habe, so sprach sich das darin aus, dass alle Gemeinden Attikas ihre Beiträge zu den Staatsopfern lieferten, welche in dem gemeinschaftlichen Prytaneion auf der *κοινῇ ἐστία* für alle dargebracht wurden; denn der Herd des athenischen Prytaneions war jetzt der gemeinsame Herd von ganz Attika geworden,

wie z. B. in Tegea der gemeinsame Herd der Arkadier war (Paus. VIII 53, 9 καλοῦσι δὲ οἱ Τεγεᾶται καὶ ἐστὶν Ἀρκάδων κοινὴν). Ein ausdrückliches Zeugniß von solchen Beiträgen zu den Staatsopfern und von Opfern für Athen besitzen wir in der Inschrift C. I. n. 82 (I p. 121), wo es heisst: ἀπὸ δὲ τοῦ τόκου . . θύειν τὰ ἱερὰ τὰ τε ἐς Πλωθέας κοινὰ καὶ ἐς Ἀθηναίους ὑπὲρ Πλωθέων τοῦ κοινοῦ καὶ ἐς τὰς πεντετηρίδας καὶ ἐς τὰλλα ἱερὰ. ὅποι ἂν δὲ δέη Πλωθέας ἅπαντας τελεῖν ἀργύριον ἐς τὰ ἱερὰ ἢ ἐς Πλωθέας ἢ ἐς Ἐπακρέας ἢ ἐς Ἀθηναίους, ἐκ τοῦ κοινοῦ τοὺς ἄρχοντας οὐ ἂν ἄρχωσι τοῦ ἀργυρίου, ἐς τὴν ἀτέλειαν τελεῖν ὑπὲρ τῶν δημοσίων. Wenn bei Thucydides II 15 von Theseus in Bezug auf den Synoikismos von Attika gesagt wird: ἠνάγκασε μὲ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, ἣ ἀπάντων ἡδὴ ξυντελούντων ἐς αὐτὴν μεγάλη γενομένη παρεδόθη ὑπὸ Θησέως τοῖς ἔπειτα, so kann man fragen, was das für τέλη gewesen seien, welche von den ältesten Zeiten her die einzelnen Gemeinden Attikas in die Stadt Athen steuerten? Die angeführte Inschrift gibt die Antwort darauf. Die Plotheer hatten Opfer zu bringen für ihre Gemeinde, für Athen und für das alle fünf Jahre gefeierte Fest und Geldbeiträge zu den Opfern ihrer Gemeinde, zu den Opfern der Ἐπακρία, endlich zu den Opfern der Athener zu leisten. Unter dem alle fünf Jahre gefeierten Feste sind, wie Böckh bemerkt, die Panathenäen zu verstehen. Die Panathenäen aber wurden zum Andenken an die Vereinigung Attikas gefeiert (Plut. Thes. 24). Müssen wir nicht an solche Leistungen die Aufgabe des Sammelns von Opferstücken anknüpfen? Die Leistungen von diesen Opfern flossen wie bemerkt in das Prytaneion. Daraus ergaben sich naturgemäss die Mittel für die öffentliche Speisung und so wurden die Kolakreten ebenso naturgemäss die Schatzmeister des Staates (τὸν κωλακρέτην τὸν ταμίαν τῶν πολιτικῶν χρημάτων Schol. zu Arist.

Vög. V. 1540) und die Vorsteher der öffentlichen Speisung. Den Kolakreten entsprechen die Hellenotamien der späteren Zeit, welche mit der Sammlung der Bundesumlagen betraut waren.

Wir müssen demnach den Namen wie die ursprüngliche Aufgabe der Kolakreten an den Staatsherd im Prytaneion anknüpfen. Ist eine solche Anknüpfung auch für die wenigstens in historischer Zeit mit den Kolakreten eng verbundenen Naukraren möglich?

Wir haben oben gesehen, wie zweifelhaft bei Pollux die Ableitung des Wortes *ναύκρατος* von *ναῦς* vorgetragen wird. Weil die Angabe, jede Naukrarie habe zwei Reiter und ein Schiff stellen müssen, mit einem Bestand der Naukrarien und mit der Nichtigkeit der attischen Seemacht und Reiterei vor Solon sich nicht vereinen lasse, hat Wachsmuth Hell. Alt. I S. 367 die Herleitung des Wortes von *ναλεῖν* empfohlen und auf Pollux X 20, wo *ναύκληρος* als „Hauherr“ vorkommt und Hesych. *ναύκληρος* ὁ τῆς συνοικίας προεστώς verwiesen. Böckh a. O. S. 708 Anm. c bemerkt, dass diese Ableitung sich durch nichts rechtfertigen lasse; denn *ναύκληρος* sei nicht einmal, wie man nur aus einer ungenauen Angabe des Pollux schliessen könnte, ein Hauseigenthümer, welche Bedeutung das Wort denn doch haben müsste, wenn es vom Wohnen herkäme und zugleich der politische Gebrauch des Wortes aus dieser Etymologie erklärt werden sollte, sondern *ναύκληρος* sei nur einer, der ein ganzes Haus gemiethet habe, um Aftermiether darin aufzunehmen. Böckh vertheidigt die Ableitung von *ναῦς* und erklärt die Sache in folgender Weise: Die Athenienser waren zuerst in 48, nachher in 50 Körperschaften getheilt, deren jede einem Schiffe zugetheilt war, welches sie bemannen musste; einer aus der Gesellschaft aber musste entweder allein oder mit Unterstützung der übrigen abwechselnd das Schiff ausrüsten und war so für diese Zeit der Schiffherr (*ναύκληρος*, *ναύκρατοι*), die

ihm zugetheilte Gesellschaft aber die Naukrarie, deren Vorsteher er natürlich war.

Böckh setzt hinzu, dass *ναύκληρος* in der Bedeutung „Hausmiether“ durch Uebertragung von Schiffen auf Häuser sehr natürlich zu erklären sei. Ich zweifle, ob eine solche Erklärung natürlich heissen könne. Eine andere Auffassung legt uns der Umstand nahe, dass das gleiche Wort *ναοφύλαξ* sowohl „Tempelhüter“ (Eur. Iph. T. 1284, Aristot. Pol. VI 8) als auch „Schiffswächter“ bedeutet (Soph. fr. 151 D. vgl. Poll. VII 139 *Ἀριστοφάνης δὲ ἐν Ἀθηναίοις εἶρηκε καὶ ναοφύλαξ*).

Es gibt nämlich noch eine dritte Ableitung, welche geeignet scheint die Sache einigermaßen aufzuklären; das ist die Herleitung des Wortes *ναύκληρος* vom Stamm des Verbums *ναύειν*. In ganz eigenthümlicher Weise tritt in den Erklärungen des Verbums *ναύειν* bei den alten Lexikographen der Begriff *ἑστία* auf, so bei Hesychios *ναύειν ἱκετεύειν παρὰ τὸ ἐπὶ τὴν ἑστίαν καταφεύγειν τοὺς ἱκέτας*, bei Photius *ναύειν ἱκετεύειν ἐπεὶ ἐν τοῖς ναοῖς ἴσαν ἢ παρὰ τὴν ἑστίαν παρὰ τὸ ἐναῦσαι*. Der Ursprung des Wortes *ναύειν* ist noch etwas räthselhaft, aber der innere und unmittelbare Zusammenhang mit *ἑστία* (Herdfeuer vgl. Preuner a. O. S. 33 ff., 43) steht gerade durch die eigenthümliche Hereinziehung dieses Begriffes fest. Wenn *ναύειν ἱκετεύειν* bedeutet, *ναυστῆρες ἱκέται* und *ναύτης* Aesch. Sept. 503 *ἱκέτης* (vgl. meine Studien zu Aeschylus S. 83 f.), so halte ich eine Erklärung dieser Bedeutungen nur möglich bei der Annahme, dass *ναός* (äolisch *ναῦος*) die ursprüngliche Stätte des Gottesdienstes d. h. den Opferaltar, den Opferherd bezeichnet, während *ἑστία* (von der Wurzel *vas* „leuchten“ vgl. Lottner in Kuhn's Z. VII S. 178) das Feuer auf dem Herde war. Der älteste *ναός* von Athen würde also der Altar des *Ζεὺς ὑψιστος* auf der sogenannten Pnyx sein. Schutzfleher war derjenige, welcher sich am Herde sei

es des Gottes, sei es des Hauses niedersetzte (vgl. Eur. Heracl. 33 *ἰκέται καθεζόμεσθα βώμιοι θεῶν* und den Ausdruck *δωμάτων ἐφέστιοι ἱκτῆρες* u. ä.). Die Deutung von *ναὸς* als „Wohnung“ (der Gottheit) hat nur den äusseren Schein für sich, ohne innerlich begründet zu sein.

Wir haben hiernach keinen Grund die von Pollux I 74 (vgl. X 20) überlieferte Bedeutung von *ναύκληρος* als eine ungenaue Angabe zu betrachten. „Hausherr“ ist den Miethern der Vermiether des Hauses, mag er das Haus zum Eigenthum haben oder nicht. Wir begreifen jetzt sehr wohl diese Bedeutung von *ναύκληρος*, wenn wir die Stelle bei Pollux näher ansehen: *ἄλλως δὲ ὁ δεσπότης τῆς οἰκίας στεγανόμος· παρὰ δὲ τοῖς Δωριεῦσι καὶ Αἰολεῦσιν ἐστιοπάμων ὀνομάζεται ἔτιοι δ' αὐτὸν καὶ ναύκληρον ἐκάλεσαν καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς καταγωγῆς μισθὸν ναῦλον ὅπερ ἐνοίκιον οὐ παρὰ τοῖς πολλοῖς μόνον ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῖς παλαιοῖς καλεῖται, παρὰ δὲ ἐνίοις καὶ στεγανόμιον.* Es entspricht eben *ναύκληρος* dem dorischen und äolischen *ἐστιοπάμων* und bezeichnet den Besitzer des häuslichen Herdes: *ναῦλον* kann ebenso gut „Herdgeld“ wie *ναῦλος* „Fährgeld“ (vgl. Schol. zu Aristoph. Frösch. V. 270) bedeuten. An den Begriff des germanischen Rechts „Herdgeld“ darf man freilich bloss erinnern; er hat dort eine ganz andere Auffassung.

Die Ableitung des Wortes *ναύκληρος* von *ναύειν* führt uns wieder zu dem Herde des Prytaneions zurück, bei welchem wir die Kolakreten gelassen haben. Dass wir aber mit dieser Ableitung auf dem rechten Wege sind, bestätigt die Ueberlieferung von einer milesischen Behörde des Namens *ἀειναῦται*. Bei Hesych. wird unter *ἀειναῦται* nur gesagt: *ἀρχῆς ὄνομα παρὰ Μιλησίοις.* Bei Plutarch *αἰτίαι Ἑλλην.* c. 32 p. 298 wird zur Erklärung des Namens eine Geschichte erzählt: „Als die Tyrannis des Thoas und Damasenor gestürzt war, beherrschten zwei Parteien die Stadt; die eine hiess *Πλουτίς*, die andere *Χειρομάχα*. Nachdem nun die

Vornehmen gesiegt und die Herrschaft ihrer Partei verschafft hatten, beriethen sie sich über die Leitung des Staates, stiegen in Fahrzeuge und fuhren auf die hohe See hinaus. Als sie sich hier geeinigt, kehrten sie zurück und hiessen deshalb *ἀειναῖται*.“ Die Thatsachen dieser Erzählung mögen richtig sein; die Erklärung des Namens ist erfunden. Unmöglich konnten die Aristokraten um einer solchen einmaligen Berathung zu Schiffe willen *ἀειναῖται* heissen. Duncker Gesch. d. Alt. IV² S. 96 construirt aus dem Namen eine andere Geschichte und bezieht ihn auf eine fortgesetzte Blokade der Stadt von Seite der vertriebenen Reichen und Aristokraten. Uns kann es nicht zweifelhaft sein, warum die adelige Regierung mit *ἀειναῖται* bezeichnet wurde. Die Analogie der athenischen *ἀείστοιοι*, welche am Staatsherde auf öffentliche Kosten gespeist wurden, gibt uns die richtige Erklärung an die Hand. Wir müssen uns dabei erinnern, dass die jonischen Auswanderer das Feuer vom Prytaneion in Athen (*ἀπὸ τοῦ πρυτανείου τοῦ Ἀθηνῶν*) mitnahmen (Herod. I 146). Von den jonischen Kolonien stand gerade Milet durch die königliche Dynastie der Neliden im engsten Zusammenhange mit der Mutterstadt. Die sakralen Einrichtungen des Mutterlandes wurden in den Kolonien beibehalten. Wir haben oben (S. 39) in einer von Milet ausgehenden Kolonie, in Cyzikus, die attischen Kolakreten wiedergefunden; wir müssen sie also auch in Milet voraussetzen. Zu den Kolakreten erhalten wir nun in den *ἀειναῖται* auch eine Nachbildung der attischen *ναύκρατοι*.

Die Wiederkehr der Kolakreten und der Herdherrn (wie wir etwa sagen können) in den jonischen Kolonien bezeugt deren Bestand zur Zeit der jonischen Wanderung, also zur Zeit der Könige. Mag auch die Sage von der Stiftung der *σίτησις* im Prytaneion durch den eleusinischen König Keleos (Plut. *συμπ. προβλ.* IV 4, 1) bedeutungslos sein, in dem gemeinsamen Prytaneion, welches der Synoikismos des

Theseus geschaffen, haben wir uns die Kolakreten und Naukraren zu denken und wir müssen die Einsetzung der Naukraren ebenso wie die der Kolakreten als eine Folge des Synoikismos und als eine ursprünglich sakrale Institution betrachten, aus welcher sich die politische Bedeutung allmählig herausbildete. Wenn bei Plut. Thes. 25 das Vorrecht der Eupatriden, welches ihnen Theseus gegeben, mit *γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ δορίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητὰς* bestimmt und wenn Et. M. unter *εὐπατρίδαι* die Sorge für die Staatsopfer (*τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιοῦμενοι*) als. auszeichnendes Merkmal der Eupatriden angegeben wird, so waren es die Naukraren, welchen die Pflicht für die Opfer zu sorgen oblag. Die ihnen untergeordneten Kolakreten hatten die dafür nöthigen Auszahlungen zu machen. Desshalb waren diese *ταμίαι τῶν εἰς τοὺς θεοὺς ἀναλισκομένων* (Lex. Seg. p. 275, Schol. zu Aristoph. Vög. 1540 *τὰ εἰς θεοὺς ἀναλισκόμενα διὰ τούτων ἀνηλίσκετο, ὡς Ἀνδροτίων γράφει κτέ.*) Eine Inschrift, welche Ausgaben für religiöse Zwecke bestimmt, Eph. Arch. 1856 n. 2830 (zwischen Ol. 86, 1 und 93, 4 abgefasst) enthält die Bestätigung dessen; es heisst dort *Κωλακρέται: δίδόντωμι* (vgl. A. Kirchhoff nuove Memorie p. 134 f.). Die Ausgaben für die Theorie nach Delphi gehörten zu den Auslagen für Cultuszwecke.

Die Naukraren waren die Vertreter des attischen Volkes und bildeten in natürlicher Weise den Staatsrath neben dem König, später neben den Archonten. Die Prytanen waren ein Ausschuss des Rathes, wie später bei dem demokratischen Rathe die *φυλὴ πρυτανεύουσα*. Die Prytanen waren täglich versammelt und speisten am Herde des Staates. Ihnen entsprechen die milesischen *αἰναῦται*. Für die Mahlzeiten hatten die Kolakreten zu sorgen, welche darum *ταμίαι τῆς δημοσίας σιτίσεως* wurden. In dem Prytaneion unter der Verwaltung der Naukraren war die Staatskasse:

in diese flossen die Gerichtsgebühren, τὰ πρυτανεῖα (Suidas unter πρυτανεῖα τὰ διδόμενα ἀπὸ τῶν δικαζομένων ἐν τῇ δημοσίῳ ἀργύρια). Aus der finanziellen Thätigkeit für religiöse Zwecke entwickelte sich die allgemeine finanzielle Thätigkeit für Staatszwecke überhaupt. In ausserordentlichen Fällen wurde diesem Rathe gewiss auch Anzeige von Verbrechen gemacht und eine richterliche Entscheidung von ihm gefordert, wie von dem späteren Rath in der Form der εἰσαγγελία. In solcher Weise mag der Ausschuss der Prytanen bei der Kylonischen Affaire in Anspruch genommen worden sein.

Nunmehr muss es feststehen, dass die wesentliche Umgestaltung des Naukrarenrathes ein Werk des Solon ist, der einen neuen Rath an seine Stelle setzte und den Naukraren bloss mehr eine finanzielle Bedeutung liess und aus den Naukraren eine Art von Symmorien machte. Auf den neuen Rath ging die Sorge für die Opfer des Staates über (vgl. Böckh Staatsh. I S. 232) und auch die alte Geschäftsordnung sammt dem Namen des Ausschusses wurde herübergenommen. Das neue Collegium der Naukraren hat keinen Theil mehr am Prytaneion und von Prytanen der Naukraren ist keine Rede mehr; natürlich; dieses Collegium ist kein Rath und nimmt nicht Theil an der Regierung des Staates, bedarf also auch eines die laufenden Geschäfte führenden Ausschusses nicht mehr.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt. Wenn man geglaubt hat auch in Athen eine Gerusie annehmen zu müssen, welche wie in Sparta (Aristot. Pol. III 1,7) sowohl die wichtigsten Staatsangelegenheiten berieth als auch über Capitalverbrechen richtete, so hat man die verschiedene Sitte und Anschauung nicht gehörig berücksichtigt. Schon das Dasein besonderer Blutgerichtshöfe in Athen muss auf eine eigenthümliche Behandlung der ποινικά hinweisen. Mehr als anderswo herrschte in Athen eine un-

gemeine Scheu vor dem *μύσος*, vor dem, dessen Hände mit Blut befleckt sind. Nach Aesch. Eum. 647 gibt es keine Sühne und keine Verzeihung für Mord; alles andere nimmt Vater Zeus nicht so genau. In Athen war es immer die heiligste Pflicht der Verwandten für die Bestrafung des Mörders zu sorgen. Als man dazu kam, von Staatswegen Bluträcher aufzustellen, musste dafür ein eigenes Collegium geschaffen werden: zu dem schon bestehenden Rathe durfte man nicht greifen. Weder konnte im Rathhause über einen Mörder gerichtet werden; denn der Richter durfte nicht unter einem Dache mit dem Mörder sein; noch waren diejenigen Personen, welchen vorzüglich die Sorge für die Opfer oblag, geeignet über Mordthaten zu richten. Die Einsetzung der Epheten als eigener lebenslänglicher Bluträcher befriedigte das religiöse Gefühl, und das Bestehen eines von jeder anderen politischen Thätigkeit abgesonderten Richtercollegiums, das auf dem Areopag über vorsätzlichen Mord zu Gericht sass, hat wieder dem athenischen Areopage, wie es in den Berichten der späteren Schriftsteller heisst, jenes hohe Ansehen in Hellas verschafft, dass es hiess, schon in den messenischen Kriegen hätten die streitenden Parteien dem Areopage in Athen das Schiedsrichteramt übertragen.

Bis auf Solon haben also die Könige und die Archonten mit den Naukraren die Regierung von Athen geführt; je mehr die monarchische Gewalt sich minderte, um so höher stieg der Einfluss und die Wirksamkeit des aristokratischen Rathes der Naukraren. Neben den Naukraren standen die Kolakreten als Schatzmeister. Die Civilgerichtsbarkeit übten die Archonten, den Blutbann die Epheten. Aus uralter Zeit hatten die vier Phylenkönige eine gewisse Gerichtsbarkeit bewahrt, welche jedoch nur ceremonielle Bedeutung hatte. Damit ist der Personalstand der athenischen Regierung und Beamtenschaft vor Solon abgeschlossen.
